

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Band: 136 (1968)
Heft: 43

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Römische Kurie nach dem Konzil

Es ist ganz klar, dass der Papst seine Aufgabe ohne Hilfsorgane nicht erfüllen kann. Er muss nicht nur der vielen an ihn gerichteten Gesuche, Anfragen usw. Herr werden können, sondern auch der immer grösser werdenden Vielfalt der Probleme gewachsen sein. Dies ist ohne spezialisierten *Mitarbeiterstab* immer weniger möglich. Daher bedient sich der Papst besonders der in seinem Namen und mit seiner Vollmacht in der Regierung der Gesamtkirche tätigen Verwaltungsorgane und Gerichte, die die Päpstliche Kurie ausmachen.

Was vorerst Leitungsorgan des Bistums Rom war, entwickelte sich immer mehr zum Organ der Erledigung von Primatsaufgaben. So erfolgte seit den päpstlichen Reform- und Zentralisationsbestrebungen des 11. Jh. der vermehrte Ausbau der Kurie. Im Jahre 1685 erwähnt De Luca neben andern Organen 19 päpstliche Kongregationen, wovon aber einige nur lokale Bedeutung hatten¹. Durch die Konstitution «*Immensa Aeterni Dei*» vom 22. Jan. 1588² nahm *Sixtus V.*, durch die Konstitution «*Sapientii Consilio*» vom 29. Juni 1908³ *Pius X.* eine umfassende Neuordnung der Kurie vor.

Seither hat sich aber so viel geändert, dass die Väter des *Zweiten Vatikanischen Konzils* den Wunsch nach einer neuen Kurienreform aussprachen: «Die Väter des heiligen Konzils wünschen jedoch, dass diese Behörden, die zwar dem

Papst und den Hirten der Kirche eine vorzügliche Hilfe geleistet haben, eine neue Ordnung erhalten, die den Erfordernissen der Zeit, der Gegenden und der Riten stärker angepasst ist, besonders was ihre Zahl, Bezeichnung, Zuständigkeit, Verfahrensweise und Koordinierung ihrer Arbeit angeht»⁴. In seiner Ansprache vom 23. Sept. 1963 kündete Papst Paul VI. eine Neuordnung an.

Vorerst dachte man an eine *schrittweise* Neuordnung. So erfolgte durch das *Motu Proprio* «*Integrae Servandae*» vom 7. Dez. 1965 die Neuordnung des Hl. Offiziums, das während des Konzils besonderen Angriffen ausgesetzt war⁵. Am 6. Jan. 1967 wurden durch das *Motu Proprio* «*Catholicam Christi Ecclesiam*» der Laienrat und die Kommission «*Justitia et Pax*» errichtet⁶. Durch das *Motu Proprio* «*Pro Comperto sane*» vom 6. August 1967 verfügte der Papst, dass neben den Kardinälen auch Diözesanbischöfe vollberechtigte Mitglieder der Kongregationen sein können⁷. Die *gesamte Neuordnung* erfolgte schliesslich durch die Apostolische Konstitution «*Regimini Ecclesiae Universae*» vom 15. August 1967⁸. Sie ist am 1. März 1968 in Kraft getreten. Als Ergänzung dazu erschien das «*Regolamento Generale della Curia Romana*», das der Papst am 22. Febr. 1968 approbierte⁹. Der Einfachheit halber benützen wir im folgenden für die beiden Dokumente die Abkürzungen *Konst.* bzw. *Reg.*

1. Päpstliche Kurie und Bischöfe

Die Organisation der Päpstlichen Kurie ist von der Auffassung der Primatialgewalt abhängig. Da Stellung und Aufgabe der Bischöfe in der Kirche ein wichtiges Thema des *Zweiten Vatikanischen Konzils* bildete, drängte sich eine Neuordnung der Kurie auf.

Frühere Zentralisationstendenzen

Die Geschichte zeigt, dass der Ausbau der Kurie parallel mit den Zentralisationsbestrebungen der Päpste verlief. Bis ins 4. Jh. waren die Kompetenzen der Bischöfe kaum beschränkt. Vom 4.—9. Jh. teilten die Bischöfe ihre Vollmachten mit den Synoden. Auch die Dispensvollmacht von allgemeinen Gesetzen wurde hauptsächlich durch die Synoden ausgeübt. Der Papst hatte daher kaum Gelegenheit zu Interventionen. Langsam zogen die Päpste *Dispensvollmachten* an sich, so dass im 13. Jh. das Prinzip in Geltung kam, dass der Papst allein von allgemeinen Gesetzen dispensieren könne. Folglich hatten die Bischöfe nur soweit Dispensvollmachten, als sie ihnen vom Papst verliehen wurde. Da im Konzil von Trient sehr viele Fragen eine gesamtkirchliche Regelung erforderten, wurde der Einfluss des Papstes und seiner Kurie immer grösser.

Auch auf die Besetzung der kirchlichen

Aus dem Inhalt:

Römische Kurie nach dem Konzil

Erklärung der österreichischen Bischöfe zur Enzyklika «Humanae vitae»

Gedanken zum Holländischen Katechismus

Pastorelle Erfahrungen mit der heutigen Firmpraxis

Hilfen zur liturgischen Weiterbildung

Berichte

Amtlicher Teil

1 De Luca, *Relatio de Curia Romana*, Köln 1685

2 *Bullarium Romanum*, Ed. Taurinensis, VIII, 985—999

3 AAS 1, 1909, 9—135

4 Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche. 9

5 AAS, 1965, 952—955

6 AAS, 1967, 25—28

7 AAS, 1967, 881—884

8 AAS, 1967, 885—928

9 Der Presse am 29. 3. 68 vorgestellt. Typographia Polyglotta Vaticana.

Ämter hatte der Papst ursprünglich keinen Einfluss. Noch in Can. 3 des ersten Laterankonzils (1123) wird betont, dass selbst die Bischöfe gewählt werden. In der zweiten Hälfte des 13. Jh. reservierten sich die Päpste die Besetzung von Benefizien, deren Träger in der Stadt des Papstes starben. Diese *Reservationen* nahmen in der folgenden Zeit, vor allem während des Papstschismas, ein immer grösseres Mass an und wurden noch im Kodex weitgehend beibehalten.

Daneben wurde die *Aufsicht* des Papstes ausgebaut. Im 11. Jh. kam der Brauch der «*Visitatio ad limina*» auf und zwei Jahrhunderte später mussten die neu ernannten Bischöfe den Eid ablegen, jährlich den Papst zu besuchen. Sixtus V. verlangte im Zusammenhang damit die Einreichung eines Rechenschaftsberichtes über den Stand der Bistümer, der heute noch alle fünf Jahre gefordert wird¹⁰.

Unmittelbar vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil wurden auch in der katholischen Kirche *Klagen* über den *römischen Zentralismus* laut. So schrieb O. B. Roegel: «Dieser Punkt verursacht auch vielen Katholiken Unbehagen und Sorge. Um Beispiele braucht man nicht verlegen zu sein. Rom konzentriert die Generalate der Orden und Kongregationen in der Nähe des Vatikans; Rom reserviert sich die Oberaufsicht über immer mehr Gegenstände; die Ausbildungsstätten für priesterliche Eliten aus allen Nationen werden in Rom immer zahlreicher; der Eigenapparat der Kurie sucht auch auf diözesane Angelegenheiten Einfluss zu gewinnen (auf Bischofsernennungen etwa), Rom bedient sich sogar seiner diplomatischen Vertretungen zur kirchlich-disziplinären, ja zu quasi-jurisdiktionalen Eingriffen (man denke an die Intervention des Nuntius während des Konfliktes um die Priester-Arbeiter in Frankreich)»¹¹. Die Zentralisation ist in den letzten Jahrzehnten durch den Ausbau der Kommunikationsmittel noch erleichtert worden.

Gegenläufige Beschlüsse des Zweiten Vaticanums

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die fortschreitende Zentralisation teilweise wieder rückgängig gemacht. So ist das bisher geltende Prinzip, dass nur der Papst oder ein von ihm Delegierter von einem allgemeinen kirchlichen Gesetz dispensieren kann, dem gegenteiligen Grundsatz gewichen: Die *Bischöfe* besitzen grundsätzlich die Vollmacht, ihre Gläubigen in Einzelfällen *vom allgemeinen Gesetz zu befreien*, wenn sich nicht der Papst diese Vollmacht in besonderer Weise vorbehält¹². Bekanntlich hat sich der Papst in der Folge die Erteilung einiger bestimmter Dispensen ausdrücklich vorbehalten.

In der *Besetzung der Benefizien* sollen die

Bischöfe frei sein. Die verschiedenen Reservationen durch den Heiligen Stuhl sind abgeschafft worden. Dem Papst bleibt die Besetzung von Konsistorialbenefizien vorbehalten: Ernennung von Bischöfen und mit bischofsähnlichen Vollmachten ausgestattete Prälaten¹³. Als Folge dieser Änderung ist die *Apostolische Datarie* aufgelöst worden. Seit dem Kodex hatte sie hauptsächlich die Aufgabe, die Besetzung von Nichtkonsistorialbenefizien vorzunehmen.

Da die Bischöfe gemeinsam mit dem Papst Träger der höchsten Vollgewalt über die ganze Kirche sind¹⁴, kommt ihnen auch eine Mitwirkung an der Leitung der Kirche zu. Um dies besser zu ermöglichen, ist die *Bischofssynode* geschaffen worden. Sie untersteht unmittelbar dem Papst und ist beratendes Organ. Sie gehört nicht zur Päpstlichen Kurie. Im Päpstlichen Jahrbuch wird sie hinter den Bischofssitzen, unmittelbar vor den Bischofskonferenzen und vor der Kurie aufgeführt. Die Präfekten der päpstlichen Dikasterien sind zwar Mitglieder der Bischofssynode, bilden aber in ihr eine Minderheit¹⁵. Diese Einrichtung ermöglicht es dem Papst, wichtige Fragen der Kirchenleitung nicht nur mit den in Rom wohnenden Mitgliedern der Kurie, sondern auch mit den Vertretern des Weltepiskopates, die eine reiche pastorale Erfahrung mitbringen, zu besprechen. Die päpstlichen Kongregationen werden eigens auf die Möglichkeit hingewiesen, dem Papst die Behandlung besonders wichtiger Fragen durch die Bischofssynode zu beantragen (Reg. 116).

Wenn wir in Betracht ziehen, dass — gemäss dem Dekret über die Hirten Sorge der Bischöfe — den Bischöfen Mitwirkung an der Leitung der Gesamtkirche durch die Bischofssynode ermöglicht werden soll, scheint die Synode, die keine auf bestimmte Amtszeit gewählte Mitglieder besitzt und bei der keine Initiativmöglichkeit der Bischöfe zur Einberufung und Aufnahme von Traktanden vorgesehen ist, eine sehr *vorsichtige Verwirklichung* dessen zu sein, was man erwarten konnte. Wie die Dikasterien der Kurie ist sie ein beratendes Organ des Papstes. Aber neben den hauptamtlichen Funktionären der Kurie, die die Mittel der Durchsetzung kontrollieren, wird der Einfluss der Synode sehr beschränkt sein. Eine Stärkung dieser Institution würde wohl den Intentionen des Konzils entsprechen und die Kurie wirksamer auf den ihr gebührenden Platz verweisen.

Kurie und Bischofskonferenzen

Eine grosse *Bedeutung* kommt der Aufwertung der Bischofskonferenzen durch das letzte Konzil zu. Analog zu den frühchristlichen Synoden sind ihnen Aufgaben zugewiesen worden, die in

gleichartigen Gebieten einheitlich gelöst werden müssen, aber keine weltweite Einheitlichkeit erfordern. Schon in der Liturgiekonstitution wurden ihnen bestimmte Aufgaben übertragen, die durch die übrigen Konzilsdokumente vermehrt wurden. Es ist interessant festzustellen, dass von den 6 bisher ergangenen Antworten der Kommission für die Interpretation der Konzilsdokumente 2 die Bischofskonferenzen betreffen¹⁶.

Diese Institution konnte bei der Kurienreform nicht einfach übergangen werden. Generell verlangt die Konstitution, dass die Organe der *Kurie* mit den Bischofskonferenzen *in Kontakt* stehen. Es ist vorgesehen, dass die Bischöfe Vorschläge für neue Bistumsgrenzen machen. Die Bischofskonferenzen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kongregation für die Bischöfe. Im einzelnen werden die Bischofskonferenzen bei der Ritenkongregation (Pflege des Kontaktes und Sammlung von Nachrichten), bei der Kongregation für die Kleriker (Fragen von Katechese und Predigt) und bei der Kongregation für den katholischen Unterricht (Fragen von Erziehung und Unterricht) erwähnt (Konst. 8, 49, 51, 61, 69, 80).

Man kann sich fragen, ob auf das Bestehen und die Kompetenzen der Bischofskonferenzen noch vermehrt hätte Rücksicht genommen werden müssen. Die Regelung dieses Verhältnisses gehört aber eher in den Bereich der *Kodexreform*, als in den Bereich der Kurienreform. Sie steht im Zusammenhang der von der Bischofssynode befürworteten vermehrten Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche. Wenn einmal die Arbeit der Bischofskonferenzen mehr konsolidiert und ihre Stellung im Kirchenrecht besser verankert ist, wird eine künftige Kurienreform vermehrt darauf eingehen müssen.

In diesem Zusammenhang mag auf die Anregung hingewiesen werden, dass bei der Kurienreform eine Trennung der Kompetenzen des Papstes als *obersten Hirten* der Kirche und als *Patriarchen* der lateinischen Kirche durch getrennte Organe für die Gesamtkirche und für die lateinische Kirche vorgenommen werden sollte¹⁷. Bei der Kurienreform ist

10 Vgl. Torquebiau, *Curie Romaine*, Dict. de Droit Canonique, IV, 971—986

11 Civitas, 13, 1956/57, 3f

12 Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche. 8 b

13 Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche. 28. Motu Proprio «*Ecclesiae Sanctae*». 18

14 Dogmatische Konstitution über die Kirche. 22

15 Motu Proprio «*Apostolica Sollicitudo*». AAS 1965, 775—780

16 AAS 1968, 361

17 K. Mörsdorf, Kommentar zum Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche. LTHK, Das Zweite Vatikanische Konzil II, 161

diese Trennung nicht vorgenommen worden. Vielleicht wird eine spätere Reform diesen Weg einschlagen.

Kurie und Diözesanbischöfe

Die Zusammenarbeit der Kurie mit den Diözesanbischöfen soll in zweifacher Hinsicht verbessert werden: durch vermehrte Rücksprache mit ihnen und durch Aufnahme von einzelnen Diözesanbischöfen als Mitglieder der päpstlichen Kongregationen.

Wie schon erwähnt, können fortan auch *Diözesanbischöfe Mitglieder von päpstlichen Kongregationen* werden, was bisher den Kardinälen vorbehalten war. Die Tätigkeit der Kongregationen wird durch die Sitzungen der Mitglieder geleitet. Um die Teilnahme der Diözesanbischöfe zu erleichtern, ist eine zweifache Art von Kongregationssitzungen vorgesehen: die *Plenarkongregation* und die *ordentliche Kongregation*. An der Plenarkongregation, an der Kardinäle und bischöfliche Mitglieder mit gleichem Recht teilnehmen, sollen die besonders wichtigen Geschäfte, denen prinzipielle Bedeutung zukommt, behandelt werden. Sie soll normalerweise einmal jährlich einberufen werden. Die *ordentliche Kongregation* wird öfters zusammengeufen, bei manchen Kongregationen jede Woche. Sie umfasst die Kardinäle. Die in Rom anwesenden bischöflichen Mitglieder der Kongregation können an der Sitzung ohne Stimmrecht teilnehmen (Konst. 2, Reg. 110—122). Ermöglicht diese Unterscheidung der Kongregationen die Teilnahme der Bischöfe bei den bedeutendsten Sitzungen, so ist doch nicht ersichtlich, warum sie bei den übrigen nicht mit vollem Stimmrecht teilnehmen können.

Die Art der *Bestimmung dieser Bischöfe* macht den Eindruck eines Kompromisses: Kurie und Bischofskonferenzen werden daran beteiligt. Die Präfekten der einzelnen Kongregationen erbitten sich von den Bischofskonferenzen Listen mit Kandidaten. Aufgrund dieser Listen schlagen sie dem Papst Mitglieder vor¹⁸.

Gemäss dem Päpstlichen Jahrbuch 1968 fehlen bischöfliche Mitglieder bei der Kongregation für die Glaubenslehre und bei der Kongregation für die Disziplin der Sakramente. Die meisten Kongregationen weisen 7 bischöfliche Mitglieder, die Kongregation für die Evangelisation 16, auf. Bei den Sekretariaten bilden die Bischöfe die Mehrheit der Mitglieder. Bischof Anton Hänggi von Basel ist Mitglied der Kongregation für die Kleriker.

Daneben soll der *Kontakt* der Dikasterien mit den einzelnen Bischöfen intensiviert werden. Rückantworten sollen beschleunigt werden. Bestimmte Gebiete betreffende Dekrete sollen den zuständigen Bischöfen vor der Publikation zuge-

stellt werden. Bevor die Kongregation für die Glaubenslehre eine Ansicht verurteilt oder ein Buch ablehnt, sollen die zuständigen Bischöfe gehört werden. Besondere Hilfe sollen die Kongregation für die Bischöfe durch den Erlass eines allgemeinen Direktoriums für die Seelsorge und das Statistische Amt bringen (Konst. 8, 32, 33, 49, 51, 129).

2. Internationalisierung

Die Väter des Zweiten Vaticanums wünschten die Internationalisierung der Kurie. Als ein Schritt zur Internationalisierung sind die eben erwähnten Ernennungen von *Diözesanbischöfen* als Mitglieder der Kongregationen zu werten. In den letzten Jahren sind zudem die meisten der 18 *Leiter der päpstlichen Dikasterien* ersetzt worden. 13 der jetzt im Amt stehenden sind von Paul VI., 4 von Johannes XXIII. und einer von Pius XII. ernannt worden. Bemerkenswert ist, dass 6 von ihnen unmittelbar aus pastoraler Arbeit berufen wurden, während 7 eine kuriale und 5 eine diplomatische Laufbahn hinter sich haben. Früher war die Zahl ehemaliger Diplomaten viel höher. Sicher wurde mit diesen Neubesetzungen die Internationalisierung der Kurie erstrebt. Waren noch im Januar 1967 von den 9 Präfekten der Kongregationen nur 2 Nichtitaliener, ist heute das Verhältnis gerade umgekehrt: Es sind noch zwei Italiener. Von allen Leitern der päpstlichen Dikasterien sind 10 Nichtitaliener, 8 Italiener. Die Nichtitaliener stammen aus: Jugoslawien (Seper), Belgien (de Furstenberg), USA (Brennan, eben verstorben), Schweiz (Gut), Frankreich (Villot, Garonne), Armenien (Agagianian), Deutschland (Bea), Österreich (König), Canada (Roy).

Das übrige Personal besteht aber überwiegend aus Italienern. So sind 10 der 16 *Sekretäre* Italiener. Aus Frankreich stammen Philippe, Humbertclaude, Glorieux, aus Deutschland Schröffer, aus Holland Willebrands und aus den USA Gremillon. Dies kann nicht damit erklärt werden, dass sie vom jetzigen Papst übernommen wurden: Seit 1965 sind 14 neu berufen worden. Ebenso sind die *übrigen Beamten* überwiegend Italiener¹⁹. Wenn das *Regolamento* befolgt wird, werden die Beamten in Zukunft aus den verschiedenen Nationen rekrutiert werden müssen (Reg. 7 § 2). Solange aber wenige Diözesanpriester den Wunsch haben, ein Amt an der Päpstlichen Kurie zu bekleiden und solange die Bischöfe nicht darauf erpicht sind, fähige Leute abzugeben, wird die Befolgung dieses Grundsatzes nicht nur vom guten Willen der Kurie abhängig sein. Der Herkunft nach ist bei den *Konsultoren und Periti* eine gewisse Internationalität festzustellen. Aber fast alle von ihnen sind in Rom wohnhaft.

Die heutigen Verkehrsmittel würden auch hier eine Ausweitung ermöglichen.

3. Abgrenzung der Kompetenzen und Zusammenarbeit

Gute Kompetenzverteilung und Zusammenarbeit sind eine wichtige Voraussetzung für das Funktionieren einer Kurie. Dies gilt für kleine Diözesankurien, erst recht aber für die Päpstliche Kurie. Schon Pius X. hat eine saubere *Kompetenzausscheidung* der einzelnen Organe erstrebt und die vielen bestehenden Überschneidungen eliminiert. Auch die neue Reformkonstitution ist bestrebt, die Kompetenzen der einzelnen Kongregationen, Ämter und Gerichte genau auszuscheiden.

Wie bisher sind die Kompetenzen der Kongregation für die Orientalischen Kirchen und der Kongregation für die Evangelisation der Heiden hauptsächlich *territorial* bestimmt. Die übrigen Kongregationen sind meist mit der Leitung der lateinischen Kirche innerhalb eines *sachlich* bestimmten Kompetenzbereiches betraut. Solche Abgrenzungen sind oft sehr schwer vorzunehmen. Zudem kann es vorkommen, dass eine einzige Angelegenheit unter verschiedenen Gesichtspunkten in *verschiedene Zuständigkeitsbereiche* fällt. So sind drei Kongregationen für die Sakramente zuständig, je nachdem, ob es sich um doktrinäre, disziplinäre oder liturgische Aspekte handelt. Diese Schwierigkeit erhielt in den vielen Verweisstellen der Konstitution auf benachbarte Kompetenzbereiche einen Niederschlag.

Es fällt auf, dass die Kompetenzen einiger Kongregationen zwar sehr seelsorglich anmuten, dass man sich aber fragen muss, ob sie wirklich von einer *weltweiten* päpstlichen Behörde wahrgenommen werden müssen. So soll die Kongregation für den Klerus für die Weiterbildung des Klerus, für die Errichtung von Bibliotheken für den Klerus, für die Unterrichtung nach Altersstufen besorgt sein, über katechetische Kurse, die Unterrichtung von Eheleuten vor und nach der Ehe wachen usw. Derartige Bemühungen werden entweder farblos bleiben und so keine Hilfe bedeuten oder begrenzte Erfahrungen ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Situation ausdehnen. Vielleicht wird eine ernsthaftige Anwendung des *Subsidiaritätsprinzips* in der Kirche in Zukunft auch diesbezüglich einige Anpassungen fordern.

Klug ist die Bestimmung, dass es Aufgabe des Sekretariates des Papstes (Staatssekretariat) ist, sich mit normalen Angelegenheiten zu befassen, die nicht

18 Motu Proprio «Pro Comperto Sane» IV. vgl. Anm. 7

19 Vgl. Informations Catholiques Internationales, 15. 7. 1968

in den Kompetenzbereich eines bestimmten Dikasteriums fallen (Konst. 21). Damit wird vermieden, dass der Papst wegen Kompetenzerteilung für Kleinigkeiten angegangen werden muss. Die Auffindung des Personenkreises, der sich mit einer bestimmten Angelegenheit zu befassen hat, wird dadurch erleichtert, dass mehrere Kongregationen und Ämter in verschiedene *Unterabteilungen* gegliedert sind.

Die *Zahl* der hauptamtlichen *Angestellten* der Kongregationen, Ämter und Gerichte ist sehr verschieden. Das Sekretariat des Papstes beschäftigt z. B. 82 Personen, die Kongregation für die Orientalischen Kirchen nur 17, das Sekretariat für die Nichtchristen 7 und die Päpstliche Kanzlei 6 Personen. Da es aber nicht möglich ist, zu schätzen, was halb- oder nebenamtlich für die Kongregationen gearbeitet wird, besagen diese Zahlen nicht sehr viel.

Was uns beim Studium der Konstitution vor allem auffällt, ist die grosse Sorge um eine gute *Koordination*. Diese wird durch gegenseitige Vertretungen, durch gemischte Kommissionen und durch die Konferenz der Leiter der Dikasterien angestrebt.

Die Konstitution sieht vor, dass die *Präfecten* einzelner Kongregationen oder Ämter zugleich *Mitglieder* bestimmter *anderer Kongregationen* sind. Meist sind dann auch die entsprechenden Sekretäre Konsultoren der andern Kongregation. So sind z. B. der Kardinal Staatssekretär, die Präfecten der Kongregation für die Glaubenslehre, der Kongregation für die Kleriker und der Kongregation für den katholischen Unterricht von Amtes wegen Mitglieder der Kongregation für die Bischöfe. Daneben hat es der Papst in der Hand, durch seine Ernennungen weitere Querverbindungen zu schaffen, was er auch tatsächlich in letzter Zeit getan hat.

Angelegenheiten, die in den Kompetenzbereich verschiedener Dikasterien fallen, sollen in *gemischten Kommissionen* behandelt werden. Konstitution und Regolamento enthalten konkrete Normen für solche gemeinsame Kommissionen, die je nach der Bedeutung der Angelegenheit auf der Ebene der Kongregationen, der Präfecten oder der Sekretäre gebildet werden können. Schon die Konstitution sieht vor, dass Fragen, die den Klerus betreffen, in regelmässigen Sitzungen der Präfecten der Kongregation für die Bischöfe, der Kongregation für die Kleriker, der Kongregation für die Ordensleute und der Kongregation für den katholischen Unterricht besprochen werden sollen (Konst. 17).

Schliesslich ist der Kardinal Staatssekretär beauftragt, die *Präfecten aller Dikasterien* zu gemeinsamen Sitzungen zusammenzurufen, um die Arbeiten zu koordinieren, sich gegenseitig zu informieren und zu beraten. Es ist nicht vorgesehen,

dass diese Versammlung eigene Beschlüsse fasst. Damit unterscheidet sie sich von der Bischofssynode. Bisher hat eine solche Sitzung am vergangenen 11. Juni stattgefunden. Konsequenterweise gehört es in den Aufgabenbereich des Päpstlichen Sekretariats, den Kontakt mit den einzelnen Dikasterien zu pflegen (Konst. 18, 20, 21).

Die Koordination der *Finanzverwaltung* soll durch die errichtete Finanzpräfectur erreicht werden. Auch das *Statistische Amt* hat eine koordinierende Aufgabe: Es kann die vielen Informationen verarbeiten und damit allen Dikasterien zugänglich machen. Durch sachgerecht zusammengestellte, einheitliche Fragebogen und Karteikarten kann zudem eine viel bessere Auswertung ermöglicht werden. Besonders betont wird schliesslich die Abhängigkeit aller Organe vom Papst. Kein Dikasterium darf etwas Ausserordentliches oder Schwerwiegendes unternehmen, ohne zuvor den Papst zu unterrichten. Alle Entscheidungen der Dikasterien, mit Ausnahme der Gerichte, müssen dem Papst zur Approbation vorgelegt werden, wenn nicht der Leiter des Amtes vom Papst besondere Vollmachten erhalten hat. Darin kommt deutlich zum Ausdruck, dass die Kurie *Exekutivorgan des Papstes* ist. Interessant ist, dass dieses wichtige Prinzip erst am Schluss des Appendix erwähnt wird. Es macht den Anschein, als ob es in letzter Minute (vielleicht vom Papst?) noch beigefügt worden wäre (Konst. 136).

4. Die Laien an der Kurie

Wenn wir nach der Stellung der Laien fragen, müssen wir zuerst auf den *Laienrat* hinweisen. Der Laienrat hat die Aufgabe, das Laienapostolat zu fördern, zu ordnen und in das Gesamtapostolat der Kirche einzugliedern²⁰. Der im Jahre 1967 errichtete Laienrat ist durch die Konstitution der Kurie *eingegliedert* worden. Trotzdem fällt eine gewisse *Zaghaftigkeit* auf. Sehr oft weist die Konstitution darauf hin, dass gewisse Fragen eine gemeinsame Beratung mit bestimmten andern Organen verlangen. Derartige Hinweise auf den Laienrat würde man überall dort erwarten, wo die Laien direkt beteiligt sind: Bei der Planung verschiedener Seelsorgezweige durch die Kongregation für die Kleriker, bei der Abteilung für die Säkularinstitute der Kongregation für die Ordensleute, bei den Aufgaben der Kongregation für den katholischen Unterricht. An all diesen Orten sucht man einen entsprechenden Hinweis vergeblich. Ein Hinweis erfolgt im Zusammenhang mit der Übertragung der Kompetenz für die Emigranten-, Luft-, Meer- und Nomadenseelsorge an die Kongregation für die Bischöfe. Die Klerikern und Laien ge-

meinsamen Pflichten fallen in den Kompetenzbereich der Kongregation für die Kleriker. Zwar wird in diesem Zusammenhang auf den Laienrat verwiesen, aber nicht, wie dies sonst geschieht, eine gemeinsame Beratung verlangt (*collatis consiliis*), sondern nur eine geeignete Kontaktnahme, wenn man dies für nötig findet (*apto nexu servato, si oportuerit*) (Konst. 68 § 3).

Wenn man zudem in Betracht zieht, dass der Vorsitzende des Laienrates nicht in Rom residiert, wird auch die Initiative zur Behandlung gemeinsamer Fragen in gemischten Kommissionen nicht so leicht vom Laienrat ausgehen können. Stark sind die Laien in der *Kommission «Justitia et Pax»* vertreten. Diese Kommission hat die Aufgabe, das Volk Gottes auf die Erfordernisse der heutigen Zeit, vor allem sozialer Art, hinzuweisen. Die Konstitution enthält keinen einzigen Verweis auf diese Kommission, die auch zur Kurie gehört.

Laien als Konsultoren anderer Kongregationen stellen Ausnahmen dar. Es fragt sich, ob eine vermehrte Einbeziehung von Laien in die Kurie nicht von grossem Vorteil wäre.

5. Die Kurialbeamten

Mit den Qualitäten der Anstellung, Entlassung usw. der Kurialbeamten befasst sich vor allem das «Regolamento Generale della Curia Romana.»

Wie bisher werden die einzelnen Dikasterien von einem *Kardinal* geleitet, dem der *Sekretär* oder ein anders bezeichneter Prälat zur Seite steht. Je nach der Bedeutung des Dikasteriums handelt es sich dabei um vorgesezte Prälaten 1. oder 2. Klasse. Ihnen folgen, wiederum in zwei Klassen eingeteilt, die *höheren Beamten*, z. B. Subsekretäre, Abteilungsleiter und ähnliche. Die *niederen Beamten* teilen sich, je nach Ausbildung und Tätigkeit in drei Stufen, schliesslich umfasst das *subalterne Personal* drei Stufen.

Die Beamten sollen, wie schon erwähnt, verschiedenen Nationen entstammen. Bei gleichen Voraussetzungen sollen von den Bischofskonferenzen vorgeschlagene Kandidaten oder solche mit pastoraler Erfahrung bevorzugt werden. Das *Mindestalter* beträgt 24 Jahre. Bei *Beförderungen* darf kein anderes Kriterium als die Fähigkeit berücksichtigt werden.

Die Konstitution setzt *Amtsdaurn* fest. Kardinäle als Präfecten und Mitglieder von Kongregationen und Sekretäre werden auf fünf Jahre ernannt. Sie können aber nach deren Ablauf wieder bestätigt werden. Dazu sind folgende *Altersgrenzen* festgelegt: Für Kardinäle keine, für Sekretäre erfülltes 74., für höhere und

20 AAS 1967, 25—28

niedere Beamte erfülltes 70. und für subalterne Angestellte erfülltes 65. Altersjahr. Priester, die Kurialbeamte sind, werden dringend angehalten, an einer bestimmten Kirche regelmässig der Seelsorge zu obliegen.

Gegenwärtig sind folgende *Besoldungen* vorgesehen (Die ersten Ziffern bezeichnen das Grundgehalt, die zweiten die Erhöhung jedes zweite Jahr): Kongregationssekretär 277'200 L, 7'920 L; Auditor der Rota: 237'000 L, 7'920 L; Subsekretär 168'300 L, 7'920 L; Beamte 4. Kat. 155'100 L, 6'600 L; 3. Kat. 138'000 L, 6'600 L; 2. Kat. 122'000 L, 6'600 L; 1. Kat. 105'600 L, 6'600 L; Subalternes Personal 92'700 L — 105'600 L, 3960 L. Ein Kardinal als Präfekt einer Kongregation kann höchstens auf 750'000 L kommen. Diese Gehälter sind bescheiden. Ein Beamter mit Doktorat kann ein Anfangsgehalt von ca. 850 Fr. brutto beziehen, wovon er auch die Wohnung bezahlen muss. Dabei sind die Lebenskosten in der Stadt Rom höher als bei uns²¹.

Im Päpstlichen Jahrbuch stellen wir fest, dass in den Dikasterien vorwiegend, teilweise ausschliesslich, *Priester* angestellt sind. Die Sekretariate, der Laienrat, die Kommission «*Justitia et Pax*», also die neueren Organe beschäftigen auch Frauen. Bei der Religiosenkongregation sind 8 Ordensfrauen tätig. Verhältnismässig wenig Schreibkräfte sind vorhanden, zudem sind diese meist Priester. Man kann sich fragen, ob es heute noch tragbar ist, dass akademisch gebildete Priester als Schreibkräfte verwendet werden. Dies ist eine Frage, die man sich nicht nur in der Päpstlichen Kurie stellen muss.

6. Das Verwaltungsgericht

Eine wichtige Neuerung besteht darin, dass die *Apostolische Signatur* in ihrer zweiten Abteilung als Verwaltungsgericht amtiert. Diese Abteilung entscheidet Kompetenzstreitigkeiten zwischen Dikasterien der Päpstlichen Kurie. Daneben können bei ihr Klagen gegen einen gesetzeswidrigen Entscheid eines Päpstlichen Dikasteriums anhängig gemacht werden. Das Regolamento verfügt dazu folgerichtig, dass Beschlüsse von Kongregationen, gegen die eine Klage möglich ist, dem Papst erst 30 Tage nach ihrer Bekanntgabe vorgelegt werden können (Konst. 106, 107, Reg. 122). Andernfalls würden mögliche Rekurse durch päpstliche Approbation verhindert.

Dieser Weg steht z.B. einem Bischof offen, dem das in der Konstitution vorgesehene Gehör verweigert wurde, Or-

densleuten, wenn im Zuge der Reform ihre Rechte missachtet werden. Was aber im Ermessen der Kongregation liegt, kann nicht an die Signatur weitergezogen werden. Es ist nicht bekannt, ob schon viele derartige Urteile gefällt wurden. Veröffentlichungen sind bisher nicht erfolgt.

Wenn die natürlichen und christlichen Persönlichkeitsrechte bei der Neuordnung des Kirchenrechts besser berücksichtigt werden, wie dies von der Bischofssynode genehmigt wurde, wird die Möglichkeit solcher Klageerhebung erweitert werden. Zudem wird ja auch die Frage geprüft, auf den andern Stufen Verwaltungsgerichte zu schaffen, um die

Gläubigen vor Willkür besser schützen zu können.

Im Ganzen betrachtet, bedeutet die von Papst Paul vorgenommene Reform der Päpstlichen Kurie sicher einen Fortschritt. Die von den Konzilsvätern vorgebrachten Wünsche blieben nicht unberücksichtigt. Müsste die Kurie aufgrund der Konzilsdokumente neu geschaffen werden, erhielte sie wohl ein anderes Gesicht, als sie auch nach der Reform hat. Wenn sich hier das Gewicht der jahrhundertealten Tradition erschwerend bemerkbar macht, brauchen wir uns deswegen nicht zu wundern. Die Tradition schliesst auch reiche Erfahrung in sich.

Ivo Fürer

Erklärung der österreichischen Bischöfe zur Enzyklika «*Humanae vitae*»

Das Erscheinen der Enzyklika «*Humanae vitae*» hat ein weltweites Echo gefunden, wie kaum ein anderes Rundschreiben zuvor. Das gilt sowohl hinsichtlich der Zustimmung wie der Kritik. Daraus erklärt sich die Unruhe, die auch bei uns nicht wenige Katholiken erfasst hat. Davon zeugen nicht zuletzt zahlreiche uns zugegangene Schreiben, in denen Fragen erklingen und Probleme aufgerissen werden, deren Beantwortung im gegenwärtigen Zeitpunkt sicherlich nicht leicht ist.

So wie andere Bischofskonferenzen, z. B. in Belgien und Deutschland, haben auch die österreichischen Bischöfe in deren Sinn gemeinsam beraten. In diesen Tagen haben sich auch die italienischen Bischöfe mit der gleichen Frage befasst.

Das Anliegen der Enzyklika und die nicht wenigen Missverständnisse, denen sie ausgesetzt ist, veranlassen uns, ein ernstes und klärendes Wort zu sagen, von dem wir hoffen, dass es eine Hilfe sein wird.

I. Das Leitbild der Ehe

Der Heilige Vater zeichnet in seinem Lehrschreiben ein hohes Leitbild der Ehe. Darin wird er in der heutigen Zeit so weit verbreitete selbstsüchtige Missbrauch der menschlichen Geschlechtlichkeit energisch abgewehrt. Der Papst lehnt ferner mit Recht den Versuch mancher Staaten ab, in den innersten Lebensbereich des Menschen mit Zwangsgesetzen einzugreifen und durch technische Manipulationen Würde und Freiheit des Menschen zu verletzen.

Der Heilige Vater betont im besonderen den Doppelsinn der Ehe, der im personalen Sich-Schenken einerseits und in der Erweckung neuen Lebens andererseits liegt. Es ist wichtig, beides zu beachten. Dieses personale Sich-Schenken muss in der Sprache der Liebe vor sich gehen. Wäre dies nicht der Fall, so liegt bereits hier ein Verstoss gegen die gottgewollte Ordnung der Ehe vor. So manche Frauen sind in ihrer Ehe bitter enttäuscht, weil sie wahrnehmen müssen, dass der Mann sich selbst gesucht hat und nicht den ehelichen Partner. So könnte das personale Sich-Schenken nicht zur gegenseitigen Vollendung führen, was doch die eheliche Begegnung erst ganz sinnvoll macht.

Gemäss dem Schöpfungsauftrag soll in der Ehe aber auch neues Leben geweckt werden. Dazu gehört ebenso das Erziehen. Beides ist eine innere Einheit. In dieser Weise verwirklicht sich der Sinn der Ehe, entfalten die Gatten ihre Persönlichkeit und bringen sie zur Reife. Damit nehmen sie zugleich als Mitwirkende Gottes die Sorge wahr für den Fortbestand der menschlichen Gesellschaft und der Kirche. Diese innere Reife der zwei Menschen, die sich für immer verbunden haben, berechtigt und verpflichtet zu verantworteter Elternschaft. Davon hat bereits das Konzil gesprochen. Der Papst hat es neuerdings in seinem Rundschreiben bestätigt. Worin besteht diese verantwortete Elternschaft? Darin, dass die Ehegatten selbst in ihrem von Gott gebildeten Gewissen die Zahl der Kinder bestimmen können. «Dieses Urteil», so sagt das Konzil ausdrücklich, «müssen im Angesichte Gottes die Eheleute selbst fällen. In ihrem ganzen Verhalten seien

²¹ Diese Aufstellung ist entnommen aus *Informations Catholiques Internationales*, 15. 7. 1965

sich die christlichen Ehegatten bewusst, dass sie nicht nach eigener Willkür vorgehen können. Sie müssen sich vielmehr leiten lassen von einem Gewissen, das sich auszurichten hat am göttlichen Gesetz, sie müssen hören auf das Lehramt der Kirche, das dieses göttliche Gesetz im Lichte des Evangeliums authentisch auslegt.» (Kirche und Welt Nr. 50.)

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Gründe, die eine Beschränkung der Kinderzahl nahelegen, sittlicher Natur sein müssen. Falsch und sündhaft wäre es, aus Bequemlichkeit und Opferscheu das Kind zu meiden. Das Gewissen darf nicht durch chemische Mittel ersetzt werden.

Freilich müsste auch die Öffentlichkeit die noch spürbare Benachteiligung von Familien mit Kindern durch einen besseren Lastenausgleich überwinden helfen.

Zusammenfassend wollen wir sagen, dass dieses vom Heiligen Vater ausgesprochene Leitbild der Ehe für alle Gatten ein hohes Ziel darstellt, durch dessen Verwirklichung Glück und Zufriedenheit erspriessen könnten.

Nun erhebt sich aber sofort die weitere Frage, wie kann die Geburtenregelung stattfinden? Die Kirche verwies in der Vergangenheit auf die Enthaltbarkeit. Auch heute muss die Enthaltbarkeit z. B. vor der Geburt eines Kindes und unmittelbar danach und auch sonst noch zu manchen Zeiten geübt werden. Denn ohne Opfer und Verzicht kann keine Ehe auf die Dauer bestehen.

Die Enzyklika nennt ausdrücklich als erlaubtes Mittel auch die Zeitwahl. Nach ihr findet die eheliche Begegnung nur an den unfruchtbaren Tagen statt. Das ist nicht sittenwidrig, weil hier nur eine biologische Anlage genützt wird, die der Schöpfer selbst in die Menschenatur gelegt hat. Freilich werden Einwände dagegen gemacht, dass die Methode unsicher und in der praktischen Verwendung recht beschwerlich und umständlich sei. Darauf kommen wir später zu sprechen.

II. Die Tragweite dieser päpstlichen Botschaft

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem verpflichtenden Charakter der Enzyklika. Das Zweite Vatikanische Konzil hat auf die Bedeutung des kirchlichen Lehramtes hingewiesen. Es sagt: «Die Gläubigen müssen mit einem im Namen Christi vorgetragenen Spruch ihres Bischofs in Glaubens- und Sittensachen übereinkommen und ihm mit religiös begründetem Gehorsam anhängen. Dieser religiöse Gehorsam des Willens und des Verstandes ist in besonderer Weise dem authentischen Lehramt des Bischofs von Rom, auch wenn er nicht kraft höchster Lehrautorität

spricht, zu leisten; nämlich so, dass sein oberstes Lehramt ehrfürchtig anerkannt und den von ihm vorgetragenen Urteilen aufrichtige Anhänglichkeit gezollt wird.» (Kirchenkonstitution Nr. 25.) Das kirchliche Lehramt will den Gläubigen auf dem oft so schwierigen Lebensweg eine echte Hilfe sein. Nicht immer wissen wir von uns aus, was wir tun und was wir zu lassen haben. Auch unser Gewissen sagt uns von sich aus nicht alles. Es geht also um die rechte Gewissensbildung. Die kirchliche Autorität hilft uns, dazu zu kommen. Ohne diese Hilfe werden sehr oft nicht das Gewissen, sondern in willkürlicher Weise Neigung und Trieb entscheiden.

Das zuständige kirchliche Lehramt erstreckt sich nicht nur auf die übernatürliche Offenbarung, sondern auch auf natürliche Wahrheiten, weil das Licht der Offenbarung auch auf diese fällt, sie bestätigt und verdeutlicht. Der Gott der Offenbarung ist auch der Gott der Schöpfung.

Daraus folgt: Es gibt Gewissensfreiheit — aber nicht Freiheit der Gewissensbildung. Das heisst: die Bildung des Gewissensurteils ist abhängig vom Gesetz Gottes, das bei der konkreten Urteilsbildung nicht übersehen werden darf. Und weil nun Gottes Gesetz auf tausenderlei verschiedene Umstände und Lebensverhältnisse angewendet werden muss, so spricht hier auch die Kirche in ihrem Lehramt ein bestimmendes und klärendes Wort, das der Verwirklichung unseres wahren Menschentums dient.

Diese Hilfe des Gesetzes Gottes und des Lehramtes der Kirche für seine eigene Lebensgestaltung wird nur der erfahren, der sich um immer bessere Erfassung dieser Normen bemüht und sich eine ständige Bildung seines Gewissens angelegen sein lässt.

Da in der Enzyklika kein unfehlbares Glaubensurteil vorliegt, ist der Fall denkbar, dass jemand meint, das lehramtliche Urteil der Kirche nicht annehmen zu können. Auf diese Frage ist zu antworten: Wer auf diesem Gebiet fachkundig ist und durch ernste Prüfung, aber nicht durch affektive Übereilung zu dieser abweichenden Überzeugung gekommen ist, darf ihr zunächst folgen. Er verfehlt sich nicht, wenn er bereit ist, seine Untersuchung fortzusetzen, und der Kirche im übrigen Ehrfurcht und Treue entgegenzubringen. Klar bleibt jedoch, dass er in einem solchen Fall nicht berechtigt ist, mit dieser seiner Meinung unter seinen Glaubensbrüdern Verwirrung zu stiften.

III. Praktische Richtlinien

Da es sich bei diesen Fragen nicht nur um naturwissenschaftlich-biologische Probleme handelt, sondern auch um

ethisch-religiöse Fragen, so wollen wir im Sinn der Enzyklika noch auf einige praktische Gesichtspunkte zu sprechen kommen.

Um den Einwand gegen die Zeitwahl wieder aufzugreifen, so erwähnt der Heilige Vater selbst, dass zu therapeutischen, das heisst zu Heilungszwecken auch andere Mittel verwendet werden dürfen, z. B. bei Unregelmässigkeit des Monatszyklus. Ebenso kann der Fall eintreten, dass eine Frau in der Zeit nach der Entbindung einer ähnlichen Heilbehandlung bedarf. In beiden Fällen ist der Rat eines gewissenhaften Arztes einzuholen.

Wir bedauern, dass die Berichterstattung weitgehend von der Frage der Pille beherrscht war und dass weder das hohe Eheideal der Enzyklika entsprechend gewürdigt, noch auch die Erlaubtheit therapeutischer Mittel genügend erwähnt wurde.

Nicht zuletzt wollen wir darauf hinweisen, dass der Heilige Vater in seinem Rundschreiben nicht von schwerer Sünde spricht. Wenn sich also jemand gegen die Lehre der Enzyklika verfehlt, muss er sich nicht in jedem Fall von der Liebe Gottes getrennt fühlen und darf dann auch ohne Beichte zur heiligen Kommunion hintreten. Der Heilige Vater sagt in diesem Zusammenhang: Die Eheleute mögen in beständigem Gebet die Hilfe Gottes erleben, vor allem aber mögen die Eheleute «in der Eucharistie aus der Quelle der Gnade und Liebe schöpfen» (Eheenzzyklika Nr. 25). Wenn aber jemand grundsätzlich aus egoistischer Einstellung die Nachkommenschaft in der Ehe ausschliesst, kann er sich nicht von schwerer Schuld frei wissen. Ebenso versteht es sich von selbst, dass jede Art direkter Schwangerschaftsunterbrechung ausnahmslos unter schwerer Sünde verboten ist.

Darüber hinaus bleiben noch manche Fragen offen, zu deren Beantwortung wir mit dem Heiligen Vater zu Theologen, die Männer der Wissenschaft, also Biologen und Ärzte, nicht zuletzt die Eheleute selbst, ersuchen, sich mit uns um die Klärung zu bemühen. In gleicher Weise bitten wir die Mitbrüder im Priestertum, sich dieser Frage anzunehmen; die Bischöfe beabsichtigen, dazu eine pastorale Anweisung zu erlassen. Abschliessend danken wir dem Heiligen Vater, dass er im Geiste des Konzils dieses christliche Eheideal so leuchtend uns vor Augen gestellt hat. Ebenso danken die Bischöfe aufrichtig allen christlichen Eheleuten für den Dienst an der Kirche, den sie durch tägliches Annehmen ihrer Ehepartner und durch verantwortungsbewusste Bejahung des Kindes leisten. Mögen sie mit Gottes Hilfe ihre erhabene Aufgabe immer vollkommener erfüllen. Wir empfehlen allen Katholiken, den Text des Rundschreibens aufmerksam zu lesen.

Ist es nicht auffallend, dass so viele Nichtkatholiken das Anliegen des Rundschreibens positiv würdigen? Eindrucksvoll sind die Worte des Präsidenten der Schweizer Ärztevereinigung, der selbst nicht katholisch ist: «Ich halte die Enzyklika *Humanae vitae* für unsere Zeit mit ihrer fragwürdigen Betonung auf dem Gebiet der Sexualität und der einseitigen Beurteilung als rein biologisches Problem für wertvoll, nicht nur im Rahmen der römisch-katholischen

Kirche. Über den Kreis dieser Kirche hinaus jedoch steht die Enzyklika da als ein Mahnfinger über den Menschen aller Konfessionen, nicht ohne Ehrfurcht an jene Fragen heranzutreten, die über das rein Animalisch-Biologische hinausgehen und dass wir als Ärzte uns auch in dieser Frage bemühen müssen, den Menschen in seiner Doppelnatur als leib-seelische Existenz zu betreuen.» (Schweizerische Ärztezeitung, Bern, 49. Jahrgang, Nr. 35.)

Kapitel eine hervorragend konzipierte Gotteslehre enthält, schliesst das Buch. Das Aufbauprinzip des Buches ist die Heilsgeschichte, aber die Tatsachen des Heils werden nicht rein historisierend behandelt, da ja auch der geistliche Sinn der Schrift berücksichtigt wird. Die Feste des Kirchenjahres werden im Abschnitt über den Menschensohn behandelt. Das bringt zum Ausdruck, dass die Liturgie die Gegenwärtigung der Mysterien Christi im Heute ist.

Gedanken zum Holländischen Katechismus

Es gibt kaum ein in den letzten Jahren erschienenenes religiöses Buch, um das ein solcher «Wirbel» entstanden ist, wie um den Holländischen Katechismus¹. Darum ist es auch angebracht, «sine ira et studio» dieses Werk zu besprechen und Stellung zu ihm zu nehmen.

Entstehungsgeschichte des Holländischen Katechismus

Die holländischen Bischöfe gaben 1960 dem Höheren Katechetischen Institut in Nijmegen den Auftrag, einen Erwachsenenkatechismus herauszugeben. Ein Team stellte einen ersten Entwurf her, der über 200 Seiten umfasste und gut hundert Menschen vorgelegt wurde, die man bat, ihre Kritik freimütig zu äussern. Es entstand so eine Sammlung von vielen Anmerkungen und Anregungen, die von Theologen und Exegeten, aber auch von Pfarrgeistlichen und Laien eingereicht wurden. Diese erste Phase war 1963 abgeschlossen. Auf Grund dieser Anregungen und in steter Fühlungnahme mit der Weltkirche, entstand nun wieder in Teamarbeit die «Glaubensverkündigung für Erwachsene.» Der endgültige Text stammt von *einem* Autor, der aber in ständigem Kontakt mit Mitarbeitern stand. Der Katechismus erschien 1966. Das Buch ist heute in Holland in dreieinhalb Millionen Exemplaren verbreitet².

Zweck des Katechismus

Darüber gibt das Vorwort der Bischöfe und das der Herausgeber Aufschluss: «Der frühere Katechismus war auf kurze Formulierungen bedacht, schon um des Memorierens willen. Die hier vorliegende Glaubensverkündigung für Erwachsene möchte auf eine andere Weise nützlich sein: sie will die Botschaft in der Alltagssprache verkündigen; sie will sich dabei hinreichend Zeit nehmen, um auch die Hintergründe jeweils deutlich zu machen und aktuelle Fragen im Licht

des Evangeliums zu klären» (V). Der Katechismus will die Botschaft in einem grossen Zusammenhang wiedergeben und zugleich auf Einzelfragen eingehen. Er ist, wie die Herausgeber sagen, «nicht ein einziges Buch, sondern ein Regal kleiner Bücher zwischen drei und dreissig Seiten im Umfang» (VII). Massgebend für die Auswahl der behandelten Gegenstände war die gläubige Besinnung eines Erwachsenen. Jeder Leser muss sich die folgende Äusserung der Herausgeber gut merken: «Wer die eine Seite liest, möge auch die Seiten beobachten, die vorausgegangen sind und die noch folgen. Aus einem Buch, das keine haargenaue Darstellung, sondern eine Annäherung an das Unsagbare zu bieten sucht, darf man keinen einzelnen Satz herausreissen» (VIII).

Neuer Aufbau

Der Aufbau ist ersichtlich aus dem ausführlichen Inhaltsverzeichnis. Das Werk beginnt mit dem Geheimnis des menschlichen Daseins und stellt den fragenden Menschen an den Anfang. Der zweite Teil spricht vom Weg der Menschheit zu Christus, zunächst vom Weg der Völker, — hier werden die grossen Menschheitsreligionen, auch die Weltanschauungen des Humanismus und des Marxismus besprochen —, dann vom Weg Israels. In diesem Zusammenhang ist ein grösserer Abschnitt der Heiligen Schrift gewidmet. Der dritte Teil steht unter dem Thema: Der Menschensohn. Von der Menschwerdung des Wortes bis zur Geistsendung wird in 17 Kapiteln eine biblisch fundierte Christologie und Soteriologie geboten. «Der Weg Christi» heisst die Überschrift des vierten, sehr umfangreichen Teiles. Hier geht es um das Leben Christi in den Erlösten; Dogma und Moral bilden eine Einheit und die Sakramente werden in den Verlauf des menschlichen Lebens hineingestellt. Mit dem fünften Teil: Der Weg zur Vollendung, der über die letzten Dinge handelt und im letzten

Neue Sprache

Wie schon der Aufbau zeigt, geht der Katechismus nicht von einer theologischen Systematik aus. Er will zum modernen Menschen nicht in einer verschlüsselten theologischen Terminologie reden, sondern in einer Sprache, die ihm verständlich ist. Er liebt die anschauliche Sprache der Bibel und bringt oft Vergleiche aus dem heutigen Leben. Ein Beispiel dafür sind die Ausführungen über den dreifaltigen Gott, wo wir lesen: «Das Mysterium Gottes ist nicht ein Mysterium der Einsamkeit, sondern des Zusammenseins, des Kennens, Zeugens, Liebens, des Gebens und Empfangens. Und deshalb sind wir, was wir sind. Menschenleben ist Mitleben des Lebens Gottes: Liebe» (555). Das Problem der Sprache in der Verkündigung ist das Problem der Formulierung der Glaubenswahrheiten. Wegleitend für den Katechismus sind die Worte Johannes XXIII. aus seiner Ansprache zur Eröffnung des Konzils:

«Man muss die Substanz der alten Lehre des Glaubensschatzes von der Formulierung ihrer sprachlichen Einkleidung unterscheiden. Und darauf muss man allenfalls mit Geduld grossen Wert legen und dabei alles so abwägen, wie es den Formen und Erfordernissen eines Lehramtes entspricht, das vorwiegend pastoralen Charakter hat.»

In diesem Sinn schreibt der Katechismus über die unfehlbare Wahrheit in der Kirche: «Früher hat man diese unfehlbare Wahrheit oft zu sehr wie eine Zahl in der Buchführung verstanden; so steht sie da, so ist sie richtig. Man betrachtete sie als einen Felsen, der sich selbst nur treu bleiben kann, wenn er unbeweglich ist. Dabei hat man dann übersehen, dass wir es nie mit der Wahrheit an sich, sondern immer mit dem Ausdruck, der sprachlichen Formulierung der Wahrheit zu tun haben. Die gleiche Wahrheit muss immer neu formuliert und angewandt werden, wenn sie nicht abgestanden und dürr werden soll» (410/11).

1 Glaubensverkündigung für Erwachsene. Deutsche Ausgabe des Holländischen Katechismus. Dekker & Van de Vegt N. V. Nijmegen-Utrecht 1968, 566 Seiten. Eine gute Einführung in den Katechismus bietet: *Josef Dreissen*, Diagnose des Holländischen Katechismus. Über Struktur und Methode eines revolutionisierenden Buches. Herder, Freiburg-Basel-Wien 1968, 128 Seiten. Vgl. auch *Herbert Vorgrimler*, Zum Wirbel um den «Neuen Holländischen Katechismus», in: SKZ Nr. 31/1968 Seite 471 f.

2 SKZ Nr. 4/1968 Seite 59 f.

Einstieg vom Menschen her

Ein Charakteristikum des Katechismus ist sein anthropologischer Ansatz. Im Jahre 1964 gab das Höhere Katechetische Institut Nijmegen «Die Grundlinien heutiger Katechese» heraus³. Sie enthalten folgende Definition der Katechese: «Unter Katechese verstehen wir die Erhellung des menschlichen Daseins als eines Heilshandelns Gottes, indem man das Christusmysterium in Form der Wortverkündigung bezeugt mit dem Ziel, den Glauben zu wecken und zu nähren und seinen tätigen Vollzug zu intendieren» (40). Diese Sicht der Katechese ist der «Glaubensverkündigung für Erwachsene» zugrunde gelegt. Der Katechismus will das Dasein des modernen Christen vom Glauben her erhellen. Treffend wird er von Dreissen charakterisiert: «Der Katechismus ist, um ein Bild zu gebrauchen, einer Ellipse mit zwei Brennpunkten vergleichbar. Der eine Brennpunkt ist der heutige Mensch, der Mensch des 20. Jahrhunderts — der andere Brennpunkt ist die Person des Herrn. Immer wieder wird der Mensch mit Christus konfrontiert, um sich in ihm wiederzuerkennen und in dieser Wiedererkennung eine beglückende Identifikation zu erfahren»⁴. Der Katechismus will den Menschen zum Dialog mit Christus führen und versucht ihm zu zeigen, wie seine Fragen in Christus eine Antwort finden können. «Darum beginnen wir dieses Buch mit der Frage nach dem Sinn unseres Daseins. Das soll nicht heissen, dass wir uns am Anfang auf einen nicht-christlichen Standpunkt stellen, wohl aber, dass auch wir, wir Christen, fragende Menschen sind. Immer wieder wollen und müssen wir uns darüber Rechenschaft geben, welche Antwort unserer Glaube auf die Formen unserer Existenz gibt» (4).

Christus — die Mitte

Der Katechismus beginnt nicht wie unsere dogmatischen Traktate mit der Gotteslehre. Er sieht das Gottesbild im Christusbild. Erst am Schluss des Buches wird in biblischer Sprache vom dreieinigen Gott gesprochen, der in unzugänglichem Licht wohnt. «Der Katechismus kündigt mit dem Gott für mich, auch den Gott für uns»⁵. Und dieser Gott für uns begegnet uns in Christus. «Auf jede Frage nach Gott wollen wir die Antwort in Jesus suchen. Sein Leben zeigt uns, dass Gottes wahre Allmacht anders, geheimnisvoller, engagierter mit Leid und Sünde kämpft, als wir es uns mit unseren Ideen über Allmacht vorstellen» (25/26). Bezeichnenderweise findet sich im Sachverzeichnis unter dem Stichwort Jesus von Nazaret der Hinweis: S. dieses ganze Buch.

Christus, der auferstandene und erhöhte Herr, der in seiner Kirche wirkt, ist die Mitte des Katechismus. «Das ganze Leben der Kirche: Wort, Sakrament, Heiliger Geist, Leid und Freude, Kraft und Ohnmacht, Leben und Sterben, das setzt — mit Fallen und Auferstehen — das Leben Jesu fort. Darum ist es nicht recht zu sagen, der Herr sei jetzt unsichtbar. Seine Sichtbarkeit ist eine andere. Seine auferstandene Existenz in der Welt spielt sich sichtbar in den Menschen ab» (217).

Das Ja zur Schöpfung

Im ersten Teil handelt der Katechismus von der Herrlichkeit und vom Elend des Menschen. Dabei spricht er von vier grossen, wesentlichen Elementen des Daseins: «1. Wir leben mit andern zusammen; 2. Wir leben auf dieser Erde; 3. Wir sind selbst ein Stückchen dieser Erde; 4. Wir sind mit einer gewissen Freiheit und einem gewissen geistigen Vermögen ausgestattet» (6). Damit zeigt der Katechismus, dass er die Welt als Gottes Schöpfung ernst nimmt; wir finden in ihm eine solide Theologie der irdischen Wirklichkeiten. Die Welt ist zu bejahen, weil Gott ständig in ihr wirkt. «Gott hat die Welt nicht erschaffen, er erschafft sie dauernd, und zwar durch uns. Denn es ist nicht wahr, dass ein Wald sein Werk sei, aber eine Stadt nicht. Die Stadt ist vielleicht sogar noch mehr sein Werk, denn in ihr hat sich sein höchstes Geschöpf, der Mensch, selbst ausgedrückt. Was der Mensch macht, erschafft Gott» (475). Der Mensch wird vor allem durch seine Arbeit mit der Welt verbunden. Der Katechismus vermittelt dem modernen Menschen eine tiefe Sicht der Arbeit. «Jeder bekommt seinen Auftrag: der Schriftsteller, die Hausfrau, der Gewerkschaftler, der Arzt, kurz: jeder, der einen Beruf ausfüllt, gibt dadurch in der nüchternen Weisheit seines Könnens den Menschen und Gott ein Stück Weltwirklichkeit. In diesem Sinn könnte man also mit Recht sagen, dass jeder Beruf etwas Priesterliches hat» (392). Durch die Arbeit formt der Mensch nicht nur die Dinge, sondern er selber wird durch sie geformt und kann in ihr seine Fähigkeiten entfalten. «Uns wird aber immer mehr deutlich, wie sehr gerade die Arbeit an den stofflichen Dingen den Menschen selbst prägt, entfaltet und bereichert. Neue Möglichkeiten zur Entfaltung allen menschlichen Tuns, insbesondere der Liebe, werden durch die Arbeit geschaffen. Die Gestaltung der irdischen Dinge schafft also Lebensraum für die Liebe und ist so unsere Mitarbeit an dem, was Gott uns verheissen hat» (392/93). Es ist dem Menschen aufgegeben, durch seine Arbeit den neuen Himmel und die neue Erde mitzugestalten. So hat jede

Arbeit auch einen eschatologischen Aspekt. «Alle Arbeit dient dazu, den Menschen menschlicher zu machen und sein Leben reicher, offener für die Entfaltung in Liebe. Und diese Entfaltung, diese Bereicherung geht nicht verloren in Ewigkeit. Ob nicht nach der Auferweckung der Toten die neue Welt die Spuren des Besten von dem tragen wird, was Menschenarbeit zustande bringt?» (476).

Hauptsünden des Katechismus?

Es ist nicht verwunderlich, dass der neue Stil des Katechismus nicht von allen Kreisen, auch nicht in Holland, widerspruchslos hingenommen wurde. Die hauptsächlichsten Einwände gegen ihn hat P. V. M. Kuiper OP in der Broschüre: «Hauptsünden des holländischen Katechismus», zusammengefasst⁶. Es werden folgende Punkte beanstandet: Die unklare und ungenaue Darstellung der Jungfräulichkeit der Gottesmutter, der Lehre von der Erbsünde, der Eucharistie, der Engel, der Unsterblichkeit der Seele, der Geburtenregelung und des Verhältnisses des katholischen zum evangelischen Glauben. Es ist nicht möglich, hier auf alle diese Punkte einzugehen. Wir greifen nur einige Beispiele heraus.

Leibliche Jungfräulichkeit Mariens

Was die leibliche Jungfräulichkeit Mariens betrifft, so wird sie an keiner Stelle ausdrücklich gelehrt. Die entscheidende Stelle darüber lautet:

«Unter allen Kindern, die Gott in Israel verheissen hat, ist Jesus der Höhepunkt. Als er zur Welt kam, war er von einem ganzen Volk erlebt und verheissen durch eine ganze Geschichte. Er war ein Kind der Verheissung, wie kein zweites! Das tiefste Verlangen der ganzen Menschheit! Er wurde geboren ganz aus Gnade, ganz aus Verheissung: Empfangen vom heiligen Geist. Das Geschenk Gottes an die Menschheit! Dies drücken die Evangelisten Matthäus und Lukas aus, wenn sie sagen, dass Jesus nicht durch den Willen eines Mannes geworden ist. Sie verkünden, dass diese Geburt unendlich herausragt über die jedes Menschenkindes und in keinem Verhältnis steht zu dem, was Menschen aus sich können. Das ist der tiefe Sinn des Glaubensartikels ‚geboren aus einer Jungfrau‘. Es gibt nichts im Schoss der Menschheit, nichts in der menschlichen Fruchtbarkeit, das ihn erwecken kann, ihn, von dem die ganze menschliche Fruchtbarkeit und der ganze Werdegang unseres Geschlechtes abhängt: In ihm ist alles geschaffen. Diesen Verheissenen hat die Menschheit letzten Endes niemand anderem zu verdanken als dem Geist Gottes. Sein Ursprung ist weder aus dem Blut noch

³ Grundlinien heutiger Katechese. Aus dem Holländischen übersetzt und herausgegeben von Josef Dreissen. Verlag J. Pfeiffer München 1967.

⁴ Josef Dreissen, Diagnose des Holländischen Katechismus. Seite 26.

⁵ Ebd. Seite 36.

⁶ Thomas-Verlag, Zürich 1967.

aus dem Willen des Fleisches noch aus dem Willen eines Mannes, sondern aus Gott; aus unendlicher Höhe, aus unendlicher Ferne» (85).

Dass der Katechismus sich für die leibliche Jungfräulichkeit einsetzt, zeigen seine Ausführungen über die Brüder Jesu: «Jesus war ihr (Mariens) Erstgeborener. Dass sie nach ihm noch andere Kinder gehabt hat, berichten die Evangelien nicht. Die Tatsache, dass über «Brüder und Schwestern» Jesu gesprochen wird (Mt 13,55—56), bedeutet in diesem Zusammenhang nicht viel. Im Hebräischen wurden auch entferntere Familienangehörige so genannt. So geschieht es heute noch in Nazareth. Dass «Brüder und Schwestern» Jesu keine Kinder von Joseph und Maria zu sein brauchen, ergibt sich aus der Tatsache, dass die bei Mt 13,55 erstmals genannten zwei «Brüder» Jesu bei Mt 27,56 Söhne einer anderen Maria heissen... Ferner macht besonders Jo 19,27 es für sich äusserst unwahrscheinlich, dass Maria noch andere Söhne hatte. Interessant ist, dass nirgendwo in der christlichen bildenden Kunst, auch nicht in der Reformation, Maria mit mehreren Kindern dargestellt wird» (87/88).

Eucharistielehre

Auf keinen Fall darf man dem holländischen Katechismus vorwerfen, er bestreite in seiner Eucharistielehre die Realpräsenz. Aber er setzt etwas andere Akzente als die früheren Katechismen und die theologischen Handbücher und versucht den Gehalt der Transsubstantiationslehre in eine moderne und dem heutigen Menschen verständliche Sprache zu übersetzen. «Wenn man dies (die Lehre über die Wesenswandlung) nach unserer heutigen Einsicht weiterdenkt, würde man es so ausdrücken: Das Eigentliche, das Wesentliche der Dinge ist für uns das, was sie — auf je eigene Weise — für den Menschen sind und bedeuten. So ist für uns das Wesentliche am Brot, dass es irdische Nahrung für den Menschen ist. Bei der Verwen-

Wenn die Priester den Dienst des Geistes und der Gerechtigkeit ausüben, werden sie im geistlichen Leben gefestigt, solange sie nur auf den Geist Christi hören, der sie belebt und führt. Gerade durch die täglichen heiligen Handlungen, sowie durch ihren gesamten Dienst, den sie gemeinsam mit ihrem Bischof und ihren priesterlichen Mitarbeitern ausüben, werden sie auf ein vollkommenes Leben ausgerichtet. Das heiligmässige Leben der Priester trägt wiederum im höchsten Mass dazu bei, dass sie ihren Dienst fruchtbar erfüllen.

(Dekret des II. Vatikanischen Konzils über Dienst und Leben der Priester)

nung des Brotes in der Messfeier wird dieses Wesentliche etwas ganz anderes: Jesu Leib als Nahrung für das ewige Leben. «Leib» aber bedeutet im Hebräischen nicht eine Sache, sondern die ganze Person. Das Brot ist also für uns zur Person Jesu geworden.

Alle diese Ausdrücke bleiben aber suchende Annäherungen an das eigentliche Geheimnis. Wir dürfen uns dabei nicht vorstellen, dass der Leib Christi sozusagen stark verkleinert in uns kommt, so wie er damals in voller Grösse ein Haus betrat. Aber auch vor dem entgegengesetzten Fehler sollten wir uns hüten: diese Gegenwart nur «symbolisch» zu nennen und darunter zu verstehen «nicht wirklich anwesend». Besser ist es zu sagen: Das Brot wird seiner normalen Bestimmung entzogen und wird zu dem Brot, das der Vater selbst uns schenkt: Jesus selbst» (385/86).

Unsterblichkeit

Starke Abweichungen von der traditionellen Terminologie finden sich in den Ausführungen des Katechismus über die Unsterblichkeit. Die bisher unter den Theologen am meisten verbreitete Auffassung, nach der sich im Tod die Seele vom Leibe trennt und als «anima separata» die Auferstehung des Leibes erwartet, nennt er «einen ehrlichen Versuch, sich die Aussagen der Heiligen Schrift vorzustellen» und meint, «dass wir es heute anders ausdrücken müssen, um den Aussagen der Heiligen Schrift gerecht zu werden» (524).

«Das bedeutet nicht eine Änderung des Glaubens, sondern es ist eine andere Weise, den gleichen Glauben zu verdolmetschen. Warum also müssen wir es heute anders sagen? Weil auch die Bibel selbst die Seele des Menschen niemals ganz losgelöst von seiner Leiblichkeit denkt. Auch wir moderne Menschen können das nicht. Was jemand ist, hängt so sehr auch mit seinem Leib zusammen, dass wir uns nicht ein getrenntes Ich ohne enge Bindung an den Leib denken können» (524).

Wie sagt es nun der Katechismus? Er zitiert die Schriftworte: «Heute noch wirst du bei mir im Paradies sein» (Lk 22,43); «wir aber sind getrost und haben vielmehr Lust, auszuwandern aus dem Leibe und daheim zu sein beim Herrn» (2 Kor 5,8) und: «Fürchtet euch nicht vor denen, die wohl den Leib töten können, nicht aber die Seele» (Mt 10,28). Er erklärt dieses Schriftwort folgendermassen:

«Aber das Wort Seele bedeutet in seiner (Jesu) Sprache nicht einen selbständigen, getrennten, geistigen Teil des Menschen. Wie auch sonst in der Bibel bedeutet es eher: das Lebende, der lebendige Kern des ganzen Menschen, seine leibseelische Ganzheit. Der Herr will mit diesen Worten sagen, dass etwas, das Eigentliche des Menschen, nach seinem Tod gerettet werden kann. Dieses ‚Etwas‘ ist nicht der Leichnam, der zurückbleibt, aber Jesus sagt auch nicht, dass es etwas ist, das ganz ohne Bindung an

einen neuen Leib wäre. Der biblische Sprachgebrauch kennt keine unlebliche Menschenseele... Was besagt dies für unsere Toten? Dass wir vermuten dürfen, dass in der Tat ‚heute‘ schon etwas angefangen hat, und dass dieses ‚Etwas‘ nicht ohne Beziehung zur Leiblichkeit ist. Das Leben nach dem Tode ist also schon so etwas wie die Auferweckung des neuen Leibes» (525).

Gerade dieses Beispiel zeigt den Unterschied des Holländischen Katechismus zu früheren Katechismen auf. Er gebraucht selten klare Definitionen und scholastische Distinktionen. Dafür ist er gleichsam durchtränkt mit einer biblischen Theologie, die jene Leser befremdet, welche mit dem biblischen Denken weniger vertraut sind. So ist es wohl zu begreifen, dass diese Kreise im Holländischen Katechismus vieles unklar und verschwommen finden. Aber ist es überhaupt möglich, die Wahrheit der Offenbarung, die ja selber in Bildern und Symbolen zu uns spricht, in klare Definitionen zu fassen? Wer die Offenbarung als ein System «fix-fertiger Wahrheiten» betrachtet, wird mit diesem Katechismus nicht viel anfangen können, wer aber mit ihm davon überzeugt ist, dass die Offenbarung in erster Linie eine Botschaft und ein Licht ist: «Gottes Licht über unser Leben, über die Geschichte, über Gut und Böses, über den Tod, über Gott selbst, über die Unendlichkeit der Liebe» (327), wird ihn als Ganzes bejahen, wenn er auch in Einzelheiten das eine oder andere aussetzen kann.

Eigenart und Tragweite dieser neuartigen Glaubensverkündigung für Erwachsene werden am besten mit jenen Worten dargestellt, die Kardinal Alfrink anlässlich einer Pressekonferenz am 4. Oktober 1966 sprach: «Die Bischöfe überreichen den Katechismus der ganzen holländischen Kirche und auch allen Interessenten ausserhalb unserer Kirche. Sie haben diesem Buch zugestimmt und geben es als Bischöfe den Gläubigen weiter. Sie tun es mit der Autorität, die ihnen von ihrem Amt als erste Verkündiger des Glaubens zukommt. Das Buch ist also nicht ein unverbindlicher Text, über den man nach Belieben diskutieren kann — allerdings auch kein unfehlbares Evangelium. Die Autoren haben zu zeigen gewusst, was zum wirklichen Glauben der Kirche gehört, der nicht geleugnet oder bezweifelt werden kann. Das Buch gibt Zeugnis von dem weiteren Raum, wie er seit dem Konzil in Gottes Kirche gewachsen ist. Darum ist die Lehre nicht in dogmatische Sätze gefasst und festgelegt worden. In untergeordneten Fragen ist eine gewisse Freiheit möglich, sie wird die ‚Einigkeit des Glaubens‘ im Sinne des Apostels nicht tangieren. Diese Autorität verleihen die Bischöfe dem Buche: es ist ein sicherer Führer, getreu dem köstlichen Erbe der Offenbarung.»

Basil Drack OSB

Pastorelle Erfahrungen mit der heutigen Firmpraxis

I.

Die Firmung ist in unserer Kirche das Sakrament mit dem kleinsten Widerhall bei den Gläubigen. Auf die Frage nach ihren Erinnerungen an den Tag der Firmung geben Jugendliche nur zu oft die Antwort, sie hätten an diesen Tag überhaupt keine Erinnerungen; für ihre jugendliche Erfahrungswelt sei dieses ganze Geschehen bedeutungslos geblieben. Selbst Erwachsene, über Sinn und Zweck der Firmung gefragt, geben nur in seltenen Fällen eine richtige Antwort; zu oft wissen auch sie nichts damit anzufangen. Die Firmung ist eine «beziehungslose Angelegenheit», die die Eltern aus Konvention an ihren Kindern geschehen lassen; mit deren Bedeutung setzt man sich kaum auseinander. Brautpaare sind bei der Anmeldung ihrer Ehe oft überrascht, dass auch noch nach der Firmung gefragt wird; ein innerer Zusammenhang Firmung—Ehe geht ihnen nicht auf. Hubertus Halbfas redet in seinem neuesten Werk von der «tödlichen Diskrepanz zwischen kritisch-theologischem Denken und einer weithin unreflektierten Gläubigkeit»; aufgrund unserer Erfahrung behaupten wir, dass eine solche Diskrepanz in unserer bisherigen Firmpraxis herrscht.

II.

Die Gründe dieser Situation sind vielschichtig. Der hauptsächlichste Grund dürfte die Unsicherheit der «offiziellen» Kirche sein über das, was mit der Firmung erreicht werden soll. So hat selbst das Konzil die Firmung nur am Rande erwähnt; konstruktive Aussagen, die für die Seelsorge normgebend würden, suchen wir vergeblich. Ebenfalls geben die meisten theologischen Werke der näheren Vergangenheit und Gegenwart wenig seelsorglich befriedigende Abhandlungen über die Firmung. Beim jeweiligen Firmunterricht dürfte jeder Seelsorger Schwierigkeiten haben, ein geeignetes Lehrmittel verwenden zu können. Unsere gebräuchlichen Katechismen reden auch nur am Rande von der Firmung und zum Teil in Formulierungen, die eine Verlegenheit nicht verbergen. «Die Firmung ist zwar zu unserem Heile nicht unbedingt notwendig; wer sie aber aus eigener Schuld nicht empfängt, sündigt, weil er den Hl. Geist und seine Gnadengaben gering achtet.» Mit solchen Begründungen überzeugt der Seelsorger weder die Schuljugend, noch die Erwachsenen. Der heutigen Firmkatechese fehlt die Beziehung zum Leben. Man redet vom «Streiter Gottes in der Welt», hat aber zugleich das ungute Gefühl, dass die Firmkandidaten sicher keine Streiter

Gottes sind! Wenn sie später für die Sache Gottes und der Kirche sich einsetzten, dann kaum aus einem Firm-Bewusstsein heraus.

Damit verbunden ist die Frage um das Firmalter; die Verlegenheit ist hier allgemein. Wir lassen Kinder firmen, die zu alt sind, um die Firmung in unmittelbarer Zusammenschau mit der Taufe zu sehen, die zugleich zu jung sind, um eine persönliche Beziehung zu ihrer Lebensverantwortung zu haben. Wir gehen von einem abstrakten System aus, wo die Firmung als eines der sieben Sakramente einfach einmal da sein muss. Der funktionale Sinn der Firmung ist erst, wenn überhaupt, in zweiter Linie mitbestimmend für das Firmalter; man weiss ja eben nicht so recht, um was es dabei eigentlich geht.

Zudem ist manches an der Liturgie der Firmung unserem Empfinden fremd. Die Liturgie-Konstitution verlangt, die Riten sollen «durchschaubar» sein, also den heiligen Geheimnissen ein schlichter und volksnaher Ausdruck geben. Das gilt sicher von der Handauflegung; auch die Salbung mit heiligem Oel ist einleuchtend. Wenn aber im Unterricht die Firmung mit dem Ritterschlag in Verbindung gebracht wird, beginnt die Problematik. Unsere Kinder denken an Reiter, und das ist eine der vornehmsten Formen der Erholung; Einsatz für die Sache Gottes ist damit kaum verbunden. Und wie weit der Backenstreich volksnahe und zeichenhaft ist, darüber kann wohl jeder Religionslehrer Auskunft geben, der mit 10- oder 12jährigen die Firmung schon vorbereitet! Der französische Ausspruch «le ridicule tue» sollte hier nicht vergessen bleiben. Das Zusammenfassen mehrerer Altersklassen zu einer einzigen Firmgruppe, wie es auf dem Lande bei der bisherigen Praxis unumgänglich ist, ist ebenfalls ungünstig. Es lässt sich nur schwerlich eine sinnvolle Firmfeier gestalten, bei der 8- und 13jährige in gleicher Weise angesprochen sind.

Ebenfalls erschwerend sind die überlangen Firmgottesdienste. Nach der bisherigen Praxis werden entweder mehrere Klassen oder Kinder verschiedener Pfarreien im gleichen Gottesdienst gefirmt, wobei für das einzelne Kind der eigentliche Firmakt eine Angelegenheit einer halben Minute ist; so empfinden es mindestens die Kinder. Firmfeiern von 2 Stunden Dauer und mehr werden von Kindern nie richtig verarbeitet. Zu bekannt sind die Beispiele, wo allein dieser Umstand beim Firmling — und den Angehörigen! — die «gute Erinnerung» an den Firmtag auf den zweiten weltlichen Teil verschieben liess. In gewissen Fällen wurde

damit sogar schon erreicht, dass der Firmling nicht einmal an diesem Tag die Eucharistie ganz mitfeierte; nach der langen Firmung verliess man bei der Opferbereitung die Kirche.

III.

Wie machen wir es besser? Dafür gibt es nicht eine Patentlösung. Wir müssen zuerst Erfahrungen sammeln. Und in diesem Sinne möchten auch die folgenden Überlegungen verstanden sein.

Zu prüfen ist, wie die Firmung in Zusammenhang mit einem persönlichen Glaubensentscheid gebracht werden kann. Hier liegt ein grundsätzlich schwacher Punkt unserer gesamten religiösen Praxis und Schulung. Die Kinder werden in gewissen Zeitabständen zu Treueversprechen gegenüber der Kirche angehalten; mit den Erwachsenen üben wir dies mit der Taufgelübde-Erneuerung in der Osternacht ebenfalls. Aber es handelt sich doch eigentlich nie um eine persönliche Stellungnahme. Wir wollen ja aus unseren Kindern und Erwachsenen nicht kleine Theologen machen, sondern «fromme, tiefgläubige Christen», und das kann man auch erreichen, ohne viel zu denken! Viele praktizierende Christen gelangen so während des ganzen Lebens kaum zu einer persönlichen Stellung gegenüber dem Glauben. Viele sog. «Zaungäste» sind ebenfalls mehr aus Unkenntnis denn aus wirklicher Opposition zum Glauben draussen. Hier muss die Aufgabe der Firmung gesucht werden. Eine intensive Glaubensschulung sollte die persönliche Überzeugung langsam reifen lassen. Diese Schulung müsste einen bestimmten Zeitabschnitt umfassen, sich z. B. über ein oder zwei Jahre erstrecken. Dabei müsste überlegt werden, ob nicht auch die Firmung stufenweise erteilt werden könnte, ähnlich den verschiedenen Weihegraden im Zusammenhang mit der Priesterweihe. Damit würde erreicht, dass ein Einüben in die Firmung geschähe, an Stelle des kurzen Firmunterrichtes, dem nach der Spendung der Firmung überhaupt nichts mehr folgt. Ob der eigentliche sakramentale Akt der Firmung dann am Anfang oder erst am Ende dieser gezielten Glaubensschulung gespendet würde, sei vorläufig dahingestellt. Wir könnten es sinnvoll sehen, wenn dies gleich am Anfang geschehen würde, um auf dieser Grundlage zum «Vollalter Christi» heranzuwachsen.

Selbstverständlich kommen wir so nicht an der Diskussion um das Firmalter vorbei. Seelsorglich ist es heute schwer, sich hier festzulegen. Das Ende der offiziellen Schulzeit, wie oft vorgeschlagen wird, ist als Firm-Termin vom Jugendlichen aus gesehen problematisch; er steckt da meistens so sehr in einem seelischen Umbruch, dass der Zugang zu Glaubensfragen für viele erschwert ist. Spenden wir die Firmung

unmittelbar vor der Pubertät, fehlt die persönliche Überzeugung. Hier könnte allein das erwähnte nachherige «Einüben» in die Verantwortung als Gefirmte etwas den Mangel ersetzen. Wir müssten vielleicht doch den Versuch wagen, und die Möglichkeit der Firmspendung um das 18. Altersjahr ins Auge fassen. Man müsste pastorell sachlich die Vor- und Nachteile gegenseitig abwägen. Zweifellos ist damit das Risiko verbunden, dass ein Grossteil dann nicht mehr gefirmt würde. Andererseits ist der Wert einer allgemein gespendeten Firmung, wobei die Hälfte kaum einmal den Verpflichtungen als Gefirmte nachkommt, ebenfalls zweifelhaft. Wir sind seelsorglich vernünftigerweise auch nicht unter allen Umständen an einer katholischen Trauung interessiert, wenn jede Gewähr einer religiös fundierten Ehe fehlt; warum forcieren wir denn so sehr bei der Firmung?

Vollständig erneuert werden müsste die Liturgie der Firmung. Ein eigener Wortgottesdienst, wenn möglich von den Firmlingen gestaltet, müsste zu einem sachlichen Bekenntnis zum christlichen Leben hinführen. Die Übergabe der hl. Schrift als Grundlage des Lebens könnte mit dem sakramentalen Akt der Firmung verbunden werden. Die Eucharistie-Feier würde sich so harmonisch anschliessen an die Firmung, wobei vielleicht auch hier den nun Gefirmten eine eigene Funktion zuzueignen wäre. Die genaue Form einer neuen Firm-Liturgie ist sicher eines der dringendsten Aufgaben der liturgischen Kommission.

Der Firmspender muss sicher auch überlegt werden. Sofern nicht dogmatische und exegetische Gründe dagegen sprechen, wäre der Pfarrer sinnvollerweise der Firmspender. Für den heute so notwendigen Kontakt zwischen Jugendlichen und ihrem Pfarrer wäre dadurch eine bedeutungsvolle Chance gegeben. Der Termin der Firmung müsste sich dann nicht in erster Linie nach einem Firmpfad des Bischofs richten, sondern könnte viel besser organisch ins Kirchenjahr und in das individuelle Pfarreileben eingebaut werden. Jede Pfarrei hat ja immer mehr ihren eigenen Charakter. Man wird einwenden, dass damit der Kontakt des Bischofs mit dem Bistum verlorengelange. Aber einerseits ist der vermeintliche Kontakt des Bischofs mit der Pfarrei ohnehin meistens nur symbolisch; in einigen wenigen Stunden ist kein realer Kontakt möglich. Zudem könnte dieser notwendige Dialog des Bischofs mit seinem Volk anderweitig besser erreicht werden, z. B. durch die Übernahme der Predigt an einem Sonntag während des Jahres. Dann könnte der Bischof seine Anliegen allgemein an die zum Teil schon längst Gefirmten darlegen. Umfragen bei Jugendlichen haben auch bestätigt, dass ihre Begegnung mit dem Bischof anlässlich der Firmung nicht

besonders eindrucksvoll war und sicher für das Leben bedeutungslos ist.

Was machen wir mit dem Firmpaten? Diese heute in den allermeisten Fällen zur Bedeutungslosigkeit herabgesunkene Institution, die als Reservat vergangener Zeiten nur noch kommerziell ausgewertet wird, verdient es schon längst, still bestattet zu werden. Die Art und Weise, wie in vielen Fällen heute der Firmpate gewählt wird, beweist genügend, wie wenig ernst er genommen wird. Eine Aufgabe gegenüber dem Firmling erfüllt er praktisch schon längst nicht mehr.

IV.

Die meisten Fragen, die sich aus der bisherigen Firmpraxis ergeben, sind offen. Notwendig ist eine realistische

Auseinandersetzung mit der Problematik.

Es müssen neue Versuche gemacht, und es müssen so Erfahrungen gesammelt werden, damit eine neue Ordnung erarbeitet werden kann. Nur so kommen wir aus der heute unbefriedigenden Situation heraus. In gegenseitigem Gespräch zwischen Bischof, Theologen, Seelsorgern und dem ganzen Volk Gottes, muss eine neue Lösung erarbeitet werden, bei der die Firmung im Leben des Getauften tatsächlich eine Funktion erhält. Und vom Leben her muss entschieden werden, wann der zu Firmende in strenger Weise verpflichtet werden kann, «den Glauben als wahre Zeugen Christi in Wort und Tat zugleich zu verbreiten und zu verteidigen» (Konstit. Kirche 11).
Robert Füglistner

Hilfen zur liturgischen Weiterbildung

Es wird oft von vielen Seelsorgern schmerzlich empfunden, dass ihre geschichtlichen und theologischen Kenntnisse der Liturgiewissenschaft zu gering sind, um das richtige Verhältnis zu den liturgischen Reformen zu finden. Allzulange wurde Liturgik mit Rubrizistik verwechselt. Deshalb fordert die Liturgiekonstitution: «Welt- und Ordenspriester, die schon im Weinberg des Herrn arbeiten, sollen mit allen geeigneten Mitteln Hilfe erhalten, damit sie immer voller erkennen, was sie im heiligen Vollzug tun, damit sie ein liturgisches Leben führen und es mit den ihnen anvertrauten Gläubigen teilen» (Art. 18).

Dazu schrieb vor Jahren *Anton Hänggi*, der jetzige Bischof von Basel, in einem Artikel über die liturgische Ausbildung des Klerus:

«Die Konzilsväter waren sich wohl bewusst, dass nicht alle Seelsorger während der Zeit des Theologiestudiums eine auch nur einigermaßen ausreichende liturgische Bildung erhalten haben. Wie können sie aber mit den Gläubigen teilen und gar ihnen mit-teilen, was sie selber nicht besitzen? ‚Nemo dat quod non habet‘, sagt das Sprichwort. Darum soll ergänzt werden, was mangelt, und vertieft, was an liturgischem Wissen vorhanden ist, um noch mehr in der Liturgie und aus der Liturgie leben zu können» («SKZ», Nr. 3/1964, S. 37).

Eine Hilfe zu dieser Weiterbildung leisten Bücher, die liturgische Fragen behandeln. Es seien drei Werke vorgestellt, welche diesem Anliegen nachkommen.

Ein systematisches Einführungswerk

Der Leiter des Centre de Pastorale Liturgique von Paris, *A.-G. Martimort*, hat ein

zweibändiges Handbuch der Liturgiewissenschaft herausgegeben¹. Es erschien im Jahre 1961 unter dem Titel «L'Eglise en prière. Introduction à la Liturgie». Vierzehn führende französische Liturgiewissenschaftler haben an diesem Werk gearbeitet, nämlich: R. Béraudy, B. Botte, N. Maurice-Denis-Boulet, B. Capelle †, A. Chavasse, I.-H. Dalmais, B. Darragon, P.-M. Gy, P. Jounel, A.-G. Martimort, A. Nocent, A.-M. Roguet, O. Rousseau, P. Salmon.

Deutsche Ausgabe

Dem Liturgischen Institut Trier ist es zu verdanken, dass dieses französische Gemeinschaftswerk auch in deutscher Sprache erschienen ist. Die Übersetzung von *Miriam Prager*, OSB, unter wissenschaftlicher Beratung von *Emil J. Lengeling* ist tadellos. Lengeling hat in mühsamer Kleinarbeit in beiden Bänden die Literaturhinweise der französischen Ausgabe mit der deutschsprachigen Literatur ergänzt, so dass das deutsche Werk sehr bereichert wurde.

Es kann als Nachteil angesehen werden, dass der erste Band der deutschen Ausgabe schon 1963 erschien, also vor der Promulgation der Liturgiekonstitution. Die Herausgeber konnten dies jedoch verantworten, da der zweite Band erst zwei Jahre später herauskam. Darin haben die deutschen Bearbeiter die Aussagen des Konzils berücksichtigt. In diesem zweiten Band sind die Grundsätze der Liturgiekonstitution gleich in den Text, beziehungsweise in die Anmerkungen eingebaut. Ein ausführlicher

¹ *Martimort, Aimé-Georges: Handbuch der Liturgiewissenschaft. 2 Bände. Freiburg-Basel-Wien, Verlag Herder, Band I, 1963. XXIV und 493 Seiten. Band II 1965. XIV und 522 Seiten.*

Anhang (S. 423–463) bringt Ergänzungen zum ersten Band. Darin sind berücksichtigt: Die Liturgiekonstitution, die erste Instructio, die Richtlinien der deutschen Bischöfe aus dem Jahre 1965 und die dogmatische Konstitution «De Ecclesia», aber auch die neueste Literatur. So ist ein inhaltlich und drucktechnisch hervorragendes Werk entstanden, von dem man begeistert sein muss.

Inhaltsangabe

Es sei hier eine ganz knappe Übersicht geboten über den inhaltlichen Reichtum der zwei Bände.

Band I: Eine allgemeine Einleitung (S. 1–59) vermittelt die Grundbegriffe der Liturgie und beschreibt die Riten und liturgischen Familien des Ostens und des Abendlandes. Die Einleitung schliesst mit einem Abriss der Liturgiegeschichte.

In zwei Abschnitten bietet der erste Teil (S. 61–271) die Grundelemente der Liturgie: Aufbau und Gesetze der liturgischen Feier (Gesetzgebung, Versammlung, Gott im Dialog mit seinem Volk, die Zeichen) und die Theologie der liturgischen Feier (Doppelbewegung der Liturgie, Liturgie und Heilsmysterium, Liturgie und Glaubensgut, Liturgie und Seelsorge. «Die Messe und die Verehrung der Eucharistie» ist das Thema des zweiten Teiles (S. 267–493), der in drei grosse Abschnitte aufgeteilt ist: Allgemeine Einführung in die Liturgie der Messe (S. 272–346), die Riten und die Gebete der Messe (S. 347–458), der eucharistische Kult ausserhalb der Messe (S. 459–493). Dieser Teil macht das unvergängliche Standardwerk «Missarum Sollemnia» von Jungmann nicht überflüssig. Das Handbuch kann natürlich nicht so ausführlich und gründlich auf dieses Zentrum der Liturgie eingehen, wie Jungmann es tat.

Der dritte und vierte Teil, der Band II ausmacht, enthält die übrigen Sakramente und Sakramentalien (S. 1–206) und die Heiligung der Zeit (S. 207–422). Als Einleitung zu den Sakramenten ist ein kurzer – zu kurzer – Abriss über die Bücher, in welchem die Texte der Sakramentenspendung stehen, das Pontifikale und das Rituale (S. 3–5). Nach den einzelnen Sakramenten folgen die Kapitel über die Jungfrauenweihe; den Tod des Christen; Prozessionen, Wallfahrten und Jubiläen, die verschiedenen Segnungen; die monastischen Riten. Der vierte Teil «Die Heiligung der Zeit» umfasst drei Abschnitte: Der Sonntag und die Woche (S. 211–229), das Jahr (S. 230–323), das Stundengebet (S. 324–422).

Bei dieser Inhaltsangabe konnten nur die Haupttitel angegeben werden. In Wirklichkeit sind die Ausführungen in kurze Abschnitte gegliedert, was das Studium enorm erleichtert, da man sich jederzeit über eine einzelne Frage orientieren kann. So zählt man zum Beispiel im Abschnitt «Die Riten und die Gebete der Messe (Band I, S. 347–458) 114 verschiedene Titel. Bei jedem Kapitel und Paragraphen ist die einschlägige Literatur zusammengestellt. Ein Verzeichnis der Schriftstellen (S. 465–473), ein Personenverzeichnis (S. 474–491) und ein Sachverzeichnis (S. 492–522) erleichtern den Umgang mit diesem liturgiewissenschaftlichen Werk und machen es zu einer unerschöpflichen Fundgrube.

Eine wertvolle Hilfe

Für die Ausbildung der Studierenden und für die Weiterbildung der Seelsorger bieten diese Bände eine unschätzbare Hilfe. Als Illustration sei hier eine kurze Leseprobe wiedergegeben über ein Gebiet der Liturgie, das in der heutigen Zeit sehr oft missverstanden wird: die Segnungen. Entweder werden die Segnungen vielfach fast abergläubisch als etwas Magisches angesehen oder dann ganz abgelehnt. Beides ist falsch. Der zweite Band behandelt S. 180–195 die Segnungen. Das letzte Kapitel «Seelsorge und Segnungen» fasst zusammen. Es sei hier abgedruckt, wobei die Fussnoten nicht berücksichtigt werden:

«In erster Linie kommt es darauf an, den Gläubigen einen richtigen Begriff von den Segnungen zu vermitteln, so dass sie die Segnungen weder geringschätzen noch als unfehlbare Mittel betrachten, Wohltaten von Gott zu erwerben.

Es ist den Gläubigen also sehr klar darzulegen, dass die Segnungen nicht auf magische oder automatische Weise wirken, sondern vor allem Gebete sind, das zum Gebet der Kirche das Gebet der Anwesenden und Teilnehmenden hinzukommen muss und dass folglich auch die innere Gesinnung derer, die Segnungen wünschen, für die Wirksamkeit wichtig ist. Auf diesem Gebiet ist jeder Aberglaube zu vermeiden, der in unserer Zeit eine keineswegs eingebildete Gefahr darstellt.

Andererseits darf ein Missbrauch dieser zwar untergeordneten, aber von der Kirche seit jeher empfohlenen Heilungsmittel auch nicht zur Missachtung führen. Daher müssen die Segnungen auf würdige Weise und unter genauer Beachtung der Vorschriften des Rituale vollzogen werden. Der Spender beherzige die in mehreren Segnungsgebeten wiederkehrende Aussage: Quidquid in tuo nomine digne, perfecteque ab eis agitur, a te fieri credatur. Er denke also daran, dass er im Namen der Kirche handelt und dass die Gläubigen aus seinem Tun erkennen sollen, dass die Kirche Christi durch ihn handelt. Ein würdig vollzogener Ritus ist bereits eine Predigt.

Als zweites ist in pastoraler Sicht zu sagen: Die Segnungen bieten einen Anlass zur Unterweisung des Volkes. Die Vorzugsstellung der Bibel in den Gebeten des Rituale lädt den Seelsorger dringend ein, die betreffenden Schriftstellen vorzulesen und danach Segensgebet und Ritus zu erklären, indem er sie in das Grundgefüge der gesamten Offenbarung hineinstellt. Vor jeder Segnung sollte daher der Seelenhirte, der dieses Namens wert sein will, den Teilnehmern sagen, was der betreffende Ritus ist und was er nicht ist, ihnen die Texte erklären, sie anleiten, das Gebet der Kirche zu ihrem eigenen zu machen, ihnen zeigen, wie sehr sich die Kirche um die modernen Erfindungen und um die Leiden und Freuden der Menschen zu kümmern und alles mit dem Geist Christi zu durchdringen sucht, wie sie aber bei alledem stets sich selbst gleichzubleiben weiss, da es ihr letztlich immer darum geht, das Mysterium Christi zu verwirklichen» (Band II, S. 194–195).

Nach diesem Textbeispiel möchte ich aus eigener Erfahrung und nach mehrjährigem Umgang mit dem Werk bezeugen: Für die persönliche Weiterbildung, für die Seelsorge im allgemeinen, für Predigt und Unterricht (vor allem an höheren Klassen) und für die wissenschaftliche

Arbeit leistet dieses Handbuch unersetzliche Dienste. Ein Theologiestudent wird ohne dieses Werk nicht auskommen können und ein Seelsorger wird ohne es nicht auskommen dürfen.

Die frühchristliche Liturgie

«Unsere Liturgie ist seit einigen Jahren, und besonders seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in eine Phase stürmischer Entwicklung eingetreten. Altgewohnte und liebgeordnete Gebräuche sind auf einmal weggefallen, neue Formen werden uns dargeboten oder von uns verlangt. Und jeder weiss, dass wir noch nicht am Ende der Reformen angelangt sind. Da ist die Frage berechtigt, ob es noch einen Sinn habe, in die Vergangenheit zurückzuschauen. Die Vergangenheit ist doch das, was eben vorüber ist und nicht mehr wiederkehrt. Unsere Aufgabe ist die Zukunft» (S. 9).

Mit diesen Worten beginnt *Josef Andreas Jungmann* sein neuestes Werk «Liturgie der christlichen Frühzeit»². Tatsächlich kann man oft die Meinung hören, jeder Blick in die Vergangenheit sei verlorene Zeit. Liturgie werde nicht aus staubigen Handschriften gemacht, sondern im Leben der gottesdienstlichen Gemeinde.

Die Entwicklung der Liturgie

Es bezweifelt niemand, dass die Liturgie Rücksicht nehmen muss auf die Gläubigen. Doch darf dabei ein Grundsatz nicht ausser acht gelassen werden: Die Liturgie hat eine Entwicklung mitgemacht. Man kann der Liturgie nur gerecht werden, wenn man ihre Entwicklung kennt. Mit Recht schreibt Jungmann, dass die Reform, deren Zeugen wir sind, ohne eine planmässige liturgiegeschichtliche Erforschung nicht möglich gewesen wäre (S. 11).

Bei dieser geschichtlichen Rückschau interessieren vor allem die Anfänge und das Werden unserer Liturgie. In seiner bekannt meisterhaften Art gibt Jungmann im vorliegenden Werk einen orientierenden Überblick über die Liturgie der christlichen Frühzeit. Er beschäftigt sich also nur mit der ersten Epoche, die mit der Urkirche begann und mit Gregor dem Grossen (590–604) ihren Abschluss fand. In dieser Zeitspanne ist unsere Liturgie entstanden. Das Studium dieser frühchristlichen Zeit dürfte gerade heute heilsam sein, wo viele sich gegen jede Veränderung in der Liturgie sträuben, und wo andere die erneuerte Liturgie in keiner Weise auf der bestehenden aufbauen möchten. Nun lehrt aber die Geschichte dieser Frühzeit, dass die Liturgie auf der einen Seite nicht eine abrupte Neuschöpfung darstellt, und dass sich andererseits die Liturgie immer wieder gewandelt hat.

² *Jungmann, Josef Andreas: Liturgie der christlichen Frühzeit bis auf Gregor den Grossen.* Freiburg/Schweiz, Universitätsverlag, 1967. 287 Seiten.

Diese Tendenz beleuchtet Jungmann in seinem Buch unauffällig, aber doch sehr klar, vor allem im ersten Abschnitt (S. 19–62), welcher der Urkirche gewidmet ist. Die Urkirche hat die Kultgewohnheiten aus der Praxis des Spätjudentums übernommen, aber mit einem neuen Inhalt versehen. Das zeigt sich sowohl in der Übernahme des Osterfestes und in der Schaffung des Sonntags, wie beim Lesegottesdienst und bei der Mahlfeier.

Der Einfluss der Zeitgeschichte

Im zweiten Abschnitt (S. 63–108) lässt Jungmann das 3. Jahrhundert passieren, über dessen Liturgie wir durch die «Apostolische Überlieferung» des Hippolyt von Rom wissen. In diesem Jahrhundert musste sich die Kirche dann mit dem Gnostizismus auseinandersetzen, was auch in der Liturgie seinen Niederschlag fand. Die Kirche verteidigt die Materie, die irdische Schöpfung. Deshalb spricht man nun in der Messe auf einmal auch von den Gaben, die Gott dargebracht werden. «Noch im Kanon unserer Messe sind an mehr als einer Stelle Wendungen vorhanden, die gerade die materielle Seite des Opfers in Schutz nehmen. Vor der Schlussdoxologie wird preisend betont: *per quem haec omnia semper bona creas*: Das heisst: Was du schaffst, ist gut» (S. 105). Der dritte Abschnitt (S. 109–184) behandelt das Zeitalter Konstantins. Durch die vom Toleranzedikt von Mailand gewährte Religions- und Kultfreiheit begann der Zustrom von Menschen aller Stände zur Kirche. Auch das hatte Einfluss auf die Liturgie, vorerst vor allem auf die Kultbauten (Basiliken). Vieles wird von der Antike übernommen. In dieser Beziehung ist das Kapitel «Antike und Christentum» (S. 111–139) äusserst interessant. Der gelehrte Autor bespricht sodann die heidnischen und christlichen Mysterien, die Märtyrerverehrung und die christologischen Kämpfe mit ihrem Einfluss auf die Liturgie. Der folgende Abschnitt (S. 185–226) handelt von der Verzweigung der Liturgien (Kirchenprovinzen und Sprachgebiete, orientalische und lateinische Liturgien). Im letzten Abschnitt (S. 227–282) begegnen wir der römischen Liturgie vor Gregor dem Grossen. Es werden erörtert: Taufe und Busse, Oster- und Weihnachtstfestkreis, die Gebetsliturgie und schliesslich die Messe, die in dieser Zeit im wesentlichen schon ein abgeschlossenes Ganzes bildet und bis in unsere Zeit erhalten blieb.

Diese gedrängte Inhaltsübersicht möchte zur Lektüre des Buches anregen, das auf Vorlesungen zurückgeht, die Jungmann in einer «summer school» der Notre-Dame-Universität in Amerika gehalten hat, und die er erstmals 1959 in englischer Sprache veröffentlichte. Wer sich für den Gottesdienst der christlichen Frühzeit interessiert, greife zu dieser Schrift. Ich kenne kein Buch, das klarer und verständlicher die Liturgiegeschichte dieser Zeitepoche zusammenfasst.

Eine Einführung für jeden

Im Zusammenhang mit den beiden besprochenen Werken kann auf eine wei-

tere Schrift aufmerksam gemacht werden, welche Seelsorger und Gläubige zum besseren Verständnis der Liturgie führen möchte. *Rafaël Kleiner* will mit seinem Buch³ «mithelfen, die unschätzbaren Früchte der grossen liturgischen, theologischen, mystagogischen Literatur zu ‚demokratisieren‘, unter das Volk zu bringen» (S. 10). Im Unterschied zu Jungmann umfasst das Buch nicht nur *eine* Zeitepoche, sondern das Gesamt der Liturgie. Und im Gegensatz zu Martimort verzichtet Kleiner auf jede wissenschaftliche Anmerkung. Deshalb kann es wirklich «eine Einführung in die Liturgie für jeden» sein, wie der Untertitel des Buches angibt.

Im ersten Drittel der Schrift (eine systematische Einteilung und einen klaren Aufbau vermisst man leider) geht der Verfasser ein auf das Verhältnis des modernen Menschen zur Liturgie und zeigt, wie noch heute Worte und Zeichen zur Liturgie hinführen können. Der Hauptteil des Buches (S. 68–174) ist der Feier der heiligen Messe gewidmet, und zwar in drei Abschnitten: Grundsätzliche Einführung, der rituelle Ablauf der Messfeier (widerspricht dieser zu technische und rubrizistische Titel nicht dem heutigen Messverständnis?) und die Praxis des Mitvollzuges. Danach (S. 175–237) werden Einzelgebiete behandelt wie Sakramente, Stundengebet, persönliches Gebet, Kirchenjahr usw.

Kleiners Schrift wird vor allem dem nicht theologisch geschulten Laien die Liturgie vertrauter machen. Der Seelsorger aber wird hier einen ersten allgemeinen Überblick gewinnen, den er dann vertieft durch Fachwerke, wie sie zum Beispiel die hier besprochenen Bücher von Martimort und Jungmann darstellen. Es hätte also jeder Seelsorger die Möglichkeit, «vom Geist und von der Kraft der Liturgie tief durchdrungen» zu werden (Lit. Konst. Art. 14). Dazu fehlt es nicht an Büchern, wohl eher an der nötigen Zeit zum Studium. *Walter von Arx*

Berichte

Eine deutsche Frau wurde selig gesprochen

Am 13. Oktober 1968 wurde in der Peterskirche zu Rom die Mitbegründerin der Schwesterngemeinschaft vom göttlichen Heiland, Salvatorianerinnen genannt, zugleich deren erste Generaloberin, *Schwester Maria von den Aposteln* (1833–1907) von der Kirche selig gesprochen.

Als älteste von 5 Töchtern war die neue Selige dem Baron Theodor von Wüllenweber und seiner Gattin Elisabeth Le Fort auf Schloss Myllendonk bei Mönchgladbach am 19. Februar 1833 von Gott geschenkt worden. Sie wurde von den tiefgläubigen Eltern ganz im Geiste Jesu Christi erzogen und für ein fruchtbares Arbeiten in der Welt gründlich ausgebil-

Amtlicher Teil

Bistum St. Gallen

Priesterrat

Traktanden der Sitzung vom 11. November 1968: 1. Protokoll; 2. Neuordnung der Statuten der Dekanate; 3. Neuordnung des Pfarrexamens; 4. Aussprache über die Besetzung der Seelsorgestellen; 5. Berichte; 6. Verschiedenes.

Wahl

Albert Thalman, Kaplan in Diepoldsau wurde zum Pfarrer von Valens gewählt. Die Einsetzung findet am 10. November statt.

Cresima per adulti

Il 2 novembre alle ore 11 sarà amministrata la Cresima agli adulti nella Capella del Sacro Cuore presso il Duomo (Herz-Jesu-Kapelle). I Missionari sono pregati di preparare i candidati e di comunicare alla Cancelleria Vescovile i loro nomi.

det. Vom Vater hatte sie mitbekommen klare Urteilskraft und grosse Willensfestigkeit, von der Mutter Sinn und Begabung in allen schönen Künsten, hellen Blick für die sozialen Nöte mit sofortiger Hilfsbereitschaft. Schon nach Abschluss ihrer standesgemässen Ausbildung mit 17 Jahren wusste sie: ich bin nicht zur Ehe berufen, sondern zum ausschliesslichen Dienste an gefährdeten Menschen unter Verzicht auf Reichtum, Geborgenheit und Ansehen. Die Befähigung hierzu holte sie sich aus dem täglichen Gottesdienst, aus der Betrachtung des Lebenswerkes Christi und dem emsigen Studium klassischer Werke christlicher Frömmigkeit, besonders der grossen Theresia von Jesus und des hl. Franz von Sales. Mit 24 Jahren war sie sich klar, dass Gott sie zu apostolischer Mitarbeit berufen hatte. Jetzt setzte das zähe Suchen bei ihr ein, wie sie das ausführen könne. Sie liess sich von Ordensmännern beraten und versuchte es bei den Sacré-Cœur-Schwestern, beim Orden der Heimsuchung Mariens, bei einer neuen Stiftung von der Ewigen Anbetung; aber immer wieder kehrte sie ins Elternhaus zurück, denn es war nicht ihr Weg, übte sich hier emsig in sozialer Hilfe, suchte dem Vater und den Schwestern die früh verstorbene Mutter zu ersetzen, arbeitete zäh an ihrer Vervollkommnung. Mit grösstem Interesse las sie alle Missionsblätter, deren sie habhaft werden

³ *Kleiner, Rafaël: Feierndes Gottesvolk. Eine Einführung in die Liturgie für jeden. Wien-Klosterneuburg-München, Klosterneuburger Buch- und Kunstverlag, 1967. 239 Seiten.*

konnte; denn den Glaubensboten in Übersee galt ihre grosse Liebe. Mit 43 Jahren verliess sie Schloss Myllendonk, verzichtete auf ihre Rechte als Erbtöchter. Sie erwarb einen Teil der verfallenen Abtei Neuwerk bei Mönchengladbach und hoffte, hier ein Noviziat für deutsche Missionsschwwestern eröffnen zu können. Die Kulturkampfgesetze vereitelten ihre weitfliegenden Pläne. Dafür nahm sie 15 Fürsorgekinder auf, widmete ihnen alle ihre Kräfte und hoffte immer noch auf die grosse Stunde ihrer Berufung. Und diese brach auch für sie an: sie vernahm von einem armen, deutschen Pater Johann B. Jordan, der in Rom 1881 eine apostolische Gemeinschaft der Salvatorianer gegründet hatte, öffnete ihm ihr Herz, konnte mit ihm persönlich verhandeln. Sie bot ihm ihre Mitarbeit an mit all ihrem Besitztum. Sie wird angenommen, da sie ihm versichern kann, Kreuz, Entbehrung und Verkennung von Herzen gerne auf sich zu nehmen. Es war am 4. Juli 1882. Inzwischen entstanden Schwierigkeiten bei Pater Jordans Vorarbeiten für die Begründung eines weiblichen Zweiges seiner Ordensstiftung. Erst am 8. 12. 1888 war es so weit, dass Freiin von Wüllenweber mit drei Gefährtinnen in einer armseligen Mietswohnung zu Tivoli bei Rom, Kleid und Ordensnamen erhielt und die Gelübde ablegte.

Nun war für die Fünfundfünfzigjährige die Zeit gekommen, für die sie sich seit langem vorbereitet und durchgerungen hatte zur vollen Reife ihrer grossen Anlagen in vielen Versuchen, Misserfolgen und Verdemütigungen. Durch ihre Persönlichkeit und ihr Beispiel leitete sie sicher und fest die Neulinge zum Ordensleben an, die aus Deutschland und den benachbarten Ländern langsam, aber stetig sich der zeitgemässen Stiftung angeschlossen. Klug und umsichtig ordnete sie auch alle wirtschaftlichen Belange der wachsenden Familie und bildete die ersten Berufe aus für die apostolische Arbeit in den Ländern in Übersee. Unter grossen Anstrengungen gelang es ihr, schon 1903 in Rom eine Niederlassung zu gründen und ein Jahr später auch das Noviziat dorthin zu verlegen. Weil sie ihren Töchtern eine gediegene Ausbildung für die späteren mannigfachen Tätigkeiten verschaffte und um ihren geistigen Fortschritt besorgt war, wurden ihre Schwwestern sehr bald überall begehrt. Mutter Maria hatte die Freude, sie schon ab 1891 auszusenden nach Asien und Amerika, nach vielen Ländern Europas in 25 Niederlassungen. Es war ihr vergönnt, sich fast bis zum letzten Augenblick ihres opferreichen Lebens ganz den mannigfachen Aufgaben und Sorgen ihres Institutes zu widmen. Ein schweres Asthmaleiden führte sie am 25. 12. 1907 zum ewigen Ziele. In starker, mütterlicher Liebe gedachte sie noch in ihrer Todesnot segnend und betend ihrer

geistlichen Kinder. Über ihre Seligsprechung können sich jetzt 2500 Schwwestern mitfreuen in 160 Niederlassungen auf allen fünf Weltteilen.

A. M. Kischel

Vom Herrn abberufen

Mgr. Johannes Huber, Pfarresignat, Egg

Am 9. September 1968 trat der Tod als Erlöser an das Krankenlager des einstigen Pfarrers von Sachseln. Johannes Huber war an Weihnachten 1890 in Zürich geboren worden. Der reich talentierte Wirtesohn machte seine Gymnasialstudien in Schwyz, wo er den Kollegibrand miterlebte. Im Seminar St. Luzi in Chur bereitete er sich auf das Priestertum vor, das ihm durch die Handauflegung des Bischofs am 18. Juli 1915 übertragen wurde. Die Primiz feierte er in der Pfarrkirche St. Anton in Zürich. Es war die erste Primiz, die die Pfarrei seit ihrem Bestehen erlebte.

Für kurze Zeit kam Johannes Huber als Vikar in die grosse Diasporapfarrei Büllach und von dort 1917 als Pfarrhelfer nach Alpnach. Drei Jahre später holten die Beckenrieder den tüchtigen Prediger und Pfarrhelfer von Alpnach als ihren Pfarrer nach Beckenried. Ein Jahrzehnt wirkte er im stillen Dorf am Vierländersee. Als 1930 Pfarrer Bünter von Sachseln als Pfarrer und Kommissar nach Stans berufen wurde, wählte Sachseln Johannes Huber zum Pfarrer der verwaisten Pfarrei. Während 22 Jahren wirkte der aus Zürich hervorgegangene Pfarrer im Herzen des Obwaldnerlandes. Mit erstaunlicher Einfühlungsgabe machte er sich mit der Eigenart, den Sitten und Bräuchen seiner neuen Pfarrfamilie vertraut. Mit voller Kraft widmete er sich der Förderung der Verehrung zu Bruder Klaus, achtete aber immer darauf, dass die Pfarreiseelsorge durch die ständig wachsende Wallfahrt nicht irgendwie zu Schaden komme. In wohlüberlegter Vorbereitung ermöglichte er den Umbau des Bruder-Klausen-Altars und des Emporenaufstieges aus dem Chor der Kirche. Von aussen kommende Widerstände verstand er klug zu brechen. Vorschläge für eine kitschige Fassung der Reliquien mit Wachsfigur, wies er entschieden ab und vermochte seinen Plan mit dem Kunstwerk von Goldschmied Burch würdig zu verwirklichen. Dann aber widmete er sich mit erneuter Kraft der Förderung der Heiligsprechung Bruder Klausens. Mit Weitblick und Tatkraft scheute er keine Mühe und war er für jeden positiven Vorschlag aufgeschlossen. Und als die Heiligsprechung in so überraschend kurzer Zeit kam, erwies er sich als vorzüglichen Organisator, der für eine würdige Durchführung der Feiern sorgte. Nicht Prunk, aber Gediegenheit, keine finanziellen Verstiegenheiten aber auch kein engherziges Sparen ermöglichten nicht nur den gediegenen Rahmen der Feiern, sondern auch deren so unvergesslich gediegenen Gehalt. Durch die Heiligsprechung wurde Bruder Klaus weltbekannt, Sachseln zum internationalen Wallfahrtsort. Papst Pius XII. würdigte die Verdienste Pfarrer Hubers, indem er ihn zum päpstlichen Hausprälat ernannte. Die Gemeinde Sachseln verlieh ihm das Ehrenbürgerrecht.

Dass ein solches Arbeitspensum auch die Kräfte eines von Gesundheit Strotzenden verbrauchte, ist klar. Schweren Herzens nahm Pfarrer Huber 1952 Abschied von Sachseln und begab sich zurück in seinen Heimatkanton Zürich, wo er die Missionsstation Glattfelden betreute, bis seine Kräfte so aufgebraucht waren, dass er seinen Posten nicht mehr versehen konnte. Am 1. Mai 1962 zog er sich an den zürcherischen Wallfahrtsort Egg zurück, wo er als schwer leidender Mann die

Prüfungen des Alters in grosser Geduld als Vorbereitung für sein Heimgehen aus Gottes Hand annahm.

Prälat Huber hatte gewünscht, in Sachseln seine letzte Ruhestätte zu finden. Dort wurde am vergangenen 12. September seine sterbliche Hülle in die geweihte Erde gesenkt. Er ruhe im Frieden des Herrn.

Werner Durrer

Neue Bücher

Søe, N. H.: Religionsphilosophie. Ein Studienbuch. Aus dem Dänischen übersetzt von Rosmarie Løgstrup. München, Chr. Kaiser Verlag, 1967. 287 Seiten.

Schon Clemens v. Alexandrien bedauerte es, dass die Mehrheit der Christen sich der Philosophie gegenüber ablehnend verhielt und den Glauben allein verlangte. Das zeitgenössische Denken strebt wieder danach, der inneren Zugehörigkeit von biblischer Theologie und Philosophie gerecht zu werden. Der Autor legt die diesbezüglichen Einstellungen und Lösungsversuche dar, die von den verschiedenen Konfessionen und Religionsphilosophien geboten werden. Betreffs der natürlichen Gotteserkenntnis des Menschen übt er die in der Reformationstheologie herkömmliche Zurückhaltung, während er dem extremen, durch die aufspaltende Erkenntnistheorie Kants bedingten Entmythologisierungsprinzip seine gültige Kritik entgegensetzt. Sogar in der Theologie meint Bultmann, nach Kant, die gesamte Erscheinungswelt einer unerbittlichen, kausalen Determination ausliefern zu müssen. So wurden sowohl die «Naturwunder» als auch die «geistlichen» Wunder und damit die zentrale Botschaft des Christentums von der Auferstehung unmöglich. Heute hat die Naturwissenschaft, namentlich die Atomforschung nachgewiesen, dass sowohl eine apriorische Auffassung der wissenschaftlichen Methode als auch ein ausschliesslicher Determinismus endgültig überwunden sind. Indem die Einkalkulierung des von der modernen Atomforschung entdeckten, indeterministischen Moments fehlt, wird ironischerweise gerade Bultmann das Opfer eines veralteten Weltbildes. In der Forderung, dass die Heilsbotschaft, soweit sie in ein «weltanschauliches Gewand» gekleidet ist, das der Vergangenheit angehört, herauszuschälen ist, verdient Bultmann allerdings Zustimmung. In solchen Fällen ist immer wieder zwischen Aussageform und Aussageinhalt zu unterscheiden. Die Aussagen behalten ihren Sinn auch wenn das dazu gebrauchte Weltbild wegfällt. Die Kritik sagt: Hier zeigt das Christliche deutlich mythologische Züge, also ist es heidnisch. Wir antworten: Hier weist das heidnisch Mythologische christliche Züge auf, also ist es als Vorverständnis der Offenbarung potentiell christlich. Bei aller historisch genetischen Verbindung und Hinordnung des Mythologischen, transzendiert jedoch das Christliche das Heidnische. Jenes ist nicht ausschliesslich immanent, kausalistisch evolutiv, sondern letztlich nur von der transzendent göttlichen Ursache her zu erklären. Wie Bultmann die Theologie aufgrund einer Philosophie, so entrechtet Barth die Philosophie aufgrund seiner Theologie. Für ihn gibt es keine Analogie des Seins von unten nach oben, sondern nur die des Glaubens von oben nach unten. Nun aber hat Gott uns zuerst geliebt, so dass Natur, weil immer schon von der Gnade umgriffen, in dieser auch von «unten» nach oben zu wirken vermag. Christliche Wahrheit ist ebenso objektiver Lehrgehalt, als auch persönliches Angerufen sein von Gott. Sie liegt in der dynamischen Spannung zwischen der Tatsache, dass es «die gesunde Lehre» gibt, und dem anderen Faktum, dass die Wahrheit eine Person ist und deshalb nur in der persönlichen Begegnung mit Christus aktyert und mitgeteilt werden kann.

Alfred Eggenpieler

Kurse und Tagungen

Bibeltagungen der kath. Bibelbewegung des Bistums St. Gallen

St. Gallen, Donnerstag, 24. Oktober 1968, 10 Uhr, im Pfarrsaal St. Fiden; *Buchs*, Donnerstag, den 14. November, 10 Uhr im Pfarrsaal. Thema: *Die Auferstehung Christi*. Referent: Prof. Dr. Josef Pfammatter, Regens des Priesterseminars St. Luzi, Chur. Programm: vormittags Referat und Gespräch «Die Osterberichte der Evangelien in Forschung und Verkündigung». Mittagessen im Hotel Ekkehard, St. Gallen; Restaurant Schneggen, Buchs. Nachmittags: Referat und Gespräch über die Auferstehung Christi nach den neutestamentlichen Briefen. Schluss spätestens 17 Uhr. – Einsicht in ausgestellte Fachliteratur (Leobuchhandlung.) Arbeitsmittel: deutsche oder griechische Synopse, wenigstens griechisches oder deutsches Neues Testament.

Kant. Luzernische Priesterkonferenz

Die GV findet Montag, 4. November 1968, in Luzern (Hotel Union) statt. Beginn 10.00 Uhr. Der Vormittag ist dem Referat von Dr. H. U. von Baltasar gewidmet: «Dogmatik heute». Die geschäftlichen Traktanden werden am Nachmittag erledigt. Auch Nichtmitglieder sind vor allem zur vormittäglichen Veranstaltung freundlich eingeladen.

33. Kantonale Erziehungstagung in Luzern

Dienstag und Mittwoch, 12./13. November 1968 im Kunsthhaus Luzern. Thema: *Echte und falsche Selbstbehauptung*. Referate sind vorgesehen von Dr. Margrit Erni, Direktor

Dr. Franz Dilger, Dr. Antonio Bernasconi, Dr. Marie-Louise von Franz, Prof. Dr. Josef Rudin, Andreas Iten. *Beginn*: Dienstag, 12. November, 14.15 Uhr, *Schluss* Mittwoch, 13. November ca. 17.45 Uhr. Programme und Auskunft: Kantonale Katholische Frauenzentrale, Geschäftsstelle der Erziehungstagungen, Mariahilfsgasse 9, 6000 Luzern

Zusammenarbeit von Seelsorge und Fürsorge

Die Paulus-Akademie führt am 30. November 1968 eine Tagung für Seelsorger und Sozialarbeitende durch, die sich mit der Zusammenarbeit von Seelsorge und Fürsorge befasst. Referenten und Themen: Pater Dr. Robert Svoboda, Freiburg i. Br.: «Der Mensch als Ort der Begegnung von Seelsorge und Fürsorge»; Sr. Eugenia Pia Lang, Luzern: «Auftrag und Bedeutung der Sozialarbeit im kirchlichen Raum»; Pfarrer Guido Kolb, Zürich: «Postulate und Wünsche aus den Erfahrungen des Seelsorgers». Programme, Auskünfte und Anmeldungen beim Sekretariat der Paulus-Akademie, Carl Spitteler-Strasse 38, 8053 Zürich, Tel. (051) 53 34 00.

Internationale Bildungswoche für katholische Kirchenmusik in Luzern

(Mitget.) Dieser Nummer liegt eine Karte bei, die als Voranzeige für eine Bildungswoche dient, die in einem Jahr, d.h. vom 4. – 10. Oktober 1969, in Luzern durchgeführt wird. Wir empfehlen sie der Aufmerksamkeit der Seelsorger und bitten diese, die Karte an Chorleiter und Organisten weiterzugeben. Das genaue Programm wird rechtzeitig bekannt gegeben.

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon 041 2 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon 043 3 20 60. Dr. Ivo Fürer, bischöfliche Kanzlei, 9000 St. Gallen, Telefon 071 22 20 96.

Alle Zuschriften an die Redaktion, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind zu adressieren an: Redaktion der «Schweizerischen Kirchenzeitung», 6000 Luzern, St.-Leodegar-Strasse 9, Telefon 041 2 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Rärer AG, Frankenstrasse 7-9, 6002 Luzern, Telefon 041 2 74 22/3/4, Postkonto 60-162 01.

Abonnementspreise:

Schweiz: jährlich Fr. 35.–, halbjährlich Fr. 17.70.

Ausland: jährlich Fr. 41.–, halbjährlich Fr. 20.70.

Einzelnummer 80 Rp.

Inseraten-Annahme: Orell Füssli-Annoncen AG, Frankenstrasse 9, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 3 51 12.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 12.00 Uhr.

NEUANFERTIGUNGEN UND RENOVATIONEN KIRCHLICHER KULTUSGERÄTE + GEFÄSSE, TABERNAKEL + FIGUREN


JOSEF TANNHEIMER

KIRCHENGOLDSCHMIED
ST. GALLEN - BEIM DOM
TELEFON 071 - 22 22 29

Kirchenglocken-Läutmaschinen



System Muff

Neuestes Modell 1963 pat.
mit automatischer Gegenstromabbremmung

Joh. Muff AG, Triengen
Telefon 045 - 3 85 20

Theologische Literatur

für Studium und Praxis

Grosses Lager. Sorgfältiger Kundendienst. Auf Wunsch Einsichtssendungen.



Buchhandlung Dr. Vetter
Schneidergasse 27, 4001 Basel
Tel. (061) 23 96 28

Fenster-Fernsteuerungsanlagen

- hydraulisch (mit Oeldruck)
- pneumatisch (mit Luftdruck)
- elektrisch (mit Kleinmotor)

E. Haller 8045 Zürich

Lerchenstrasse 18 Telefon (051) 25 58 56

Priesterbekleidung

vom Fachgeschäft mit der reichhaltigen Auswahl:

Collare: sämtliche Modelle

Hemden: mit Stehkragen, schwarz mit Umlegekragen, schwarz und dunkelgrau

Krawatten: Wolle, Seide, Trevira

Pullover: schwarz, Wolle, hochgeschlossen, mit oder ohne Arm

Regenmäntel: grau oder schwarz

Wessenberger . . . u. a. m.

Ansichtssendungen stehen zu Ihrer Verfügung!



Zu kaufen gesucht für Kapelle

Statuen und Reliquiar

Offerten unter Chiffre
OFA 572 Lz an Orell Füssli-
Annoncen AG, 6002 Luzern.



Frau E. Cadonau

Eheanbahnung*

8053 Zürich
Postfach
Tel. 051/53 80 53

* mit kirchlicher Empfehlung

Diarium missarum intentionum
zum Eintragen der Messstipendien.
In Leinen Fr. 4.50
Bequem, praktisch, gutes Papier und haltbarer Einband.

Rärer AG, Buchhandlungen, Luzern

Kirchenheizungen = Vertrauenssache = Hälgheizungen



nach modernsten Prinzipien
kombiniert mit Lüftung
geräuschlos
zugfrei

Hälg & Co. St. Gallen Zürich Fribourg Chur Luzern

«Der Leidensweg Christi»

Gemäldefolge von 14 Bildern
Oel auf Leinwand 82 x 65 cm.
Das Werk eines Engadiner
Malers aus den Jahren
1936—1939.

Besichtigung oder Vorführung
gegen vorherige
Vereinbarung möglich.

Verkauf nur gegen bar.

Eilofferten an:

Postfach 26, 7270 Davos-Platz

Messwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer AG Bremgarten

Weinhandlung

Telefon (057) 7 12 40

Vereidigte Messweinelieferanten

Preisgünstig zu verkaufen:

1 Marien-Statue

Naturgrösse ca. 170 cm, sowie
verschiedene Apostel-Figuren in
Holz.

Auskunft erteilt das
kath. Pfarramt 6015 Reussbühl (LU)
Tel. (041) 5 29 54

RÄBER

Buchhandlungen Luzern

Wichtige Neuerscheinungen

Marc Orison

Was ist Sünde?

Die leitenden Gedanken werden nicht systematisch
entwickelt, sondern aus der Psychologie, der Erfah-
rung und aus vielen konkreten Beispielen anschaulich
gemacht. Kart. Fr. 10.60

Karl Rahner

Gnade als Freiheit

Kleine theologische Beiträge. Herder-Bücherei Band
322, Fr. 4.75

Otto Betz

Die Zumutung des Glaubens

Ansätze für die religiöse Erziehung angesichts eines
neuen Glaubensverständnisses. Kart. Fr. 10.50

Orchamp/Polaert

Liturgie mit Kindern

Wortgottesdienste zur Einführung. Kart. Fr. 13.90

Heinrich A. Mertens

Die Messiastrumpete

Geschichten vom Herzen Gottes und der Welt des
Menschen. Erzählungen für den Religionsunterricht an
der Unterstufe. Ln. Fr. 20.60

RÄBER

Zur Verschönerung der Begräbnis- und Gedächtnisgottesdienste

- Tumbakreuze aus Schmiedeisen
- Friedhofweihwasserständer
- Weihwasserwedel, Aspergills
- Tragkessel
- u. a. m.

Lieferung noch auf Allerseelen
möglich. Rufen Sie bitte sofort an:



Spottbillig

Luxus-Fernseher

Privat verkauft nur an Privat
dringend umständehalber Panorama-
Grossbild-Fernseher Mod. de Luxe,
Weltmarke, wie neu (jede Garantie),
wunderbares Bild, eleg. Nussbaum,
viele und letzte Schikanen,
Automatik usw., mit grosser und
neuester Farbfernseh-Antenne, bei
sofortigem Kauf Schleuderpreis, bar
nur Fr. 585.— statt ca. 1300.—
(evtl. Altertümer an Zahlung).
Nur sofortige seriöse Eilofferten an
Chiffre OFA 146 ZL Orell Füssli-
Annoncen AG, 6002 Luzern



Rickenbach

EINSIEDELN

Devotionalien

Ihr Vertrauenshaus für alle religiösen Artikel

055/617 31

zwischen Hotel Pfauen und Marienheim